

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 23.

30. Mai 1874

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahr 1873, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 23. Mai 1874.)

Tit.!

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahr 1873, sowie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre beauftragt haben, hat die Ehre, Ihnen darüber nachstehenden Bericht zu erstatten.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

Beziehungen zum Auslande.

a. Verträge.

Durch ein Postulat vom 18. Juli 1870 wurde der Bundesrath eingeladen, seine Verwendung dafür eintreten zu lassen, daß den

Bestimmungen des mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's bestehenden Auslieferungsvertrages eine dem Zwecke desselben entsprechende Ausführung gesichert werden möchte.

Anschließend an die im vorjährigen Berichte Ihrer Prüfungskommission niedergelegten Bemerkungen bringen wir diese Angelegenheit erneuert und mit dem Wunsche in Erinnerung, daß jeweilen die Postulate der Bundesversammlung ihren Vollzug, im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, welche diesem hindernd im Wege standen, in dem Geschäftsberichte Aufnahme finden möchten.

In ähnlicher Weise vermessen wir über das Ergebnis der, im Geschäftsberichte pro 1872 in Aussicht gestellten Unterhandlungen über Abschluß von Handels- und Auslieferungsverträgen mit dem Kaiserreich Brasilien und den südamerikanischen Republiken die wünschbare Auskunft.

Bei Abschluß von Auslieferungsverträgen wird übrigens fortan darauf zu halten sein, daß die aus unserm Gebiete auszuliefernden Inkulpaten keiner Strafe anheimfallen, welche die Schweiz in ihrer neuen Bundesverfassung als mit der modernen Civilisation im Widerspruch stehend verpönt hat. Umgekehrt dürfte der in unserm neuen Grundgesetze niedergelegte humanitäre Fortschritt die Bundesbehörde in die Lage setzen, eine rückhaltlose Vollziehung bestehender Auslieferungsverträge vom Auslande zu erzielen.

b. Konsularvertretung im Auslande.

Nachdem die Bundesversammlung die Erledigung zweier auf Vergütung von, an dem verstorbenen Consul Glinz in Petersburg erlittenen Verlusten, gerichteter Entschädigungsbegehren, unter Wahrung des Rechtsstandpunktes, dem Bundesrathe in empfehlendem Sinne überwiesen hatte, traten zwei weitere, wenn auch weniger belangreiche, gleichartige Gesuche hinzu, welche den Totalbetrag der dahingehenden Reklamationen auf die Summe von Fr. 28,819.91 stellten.

Der Bundesrath machte von der ihm ertheilten Vollmacht in der Weise Gebrauch, daß er den 4 Reklamanten in beiläufig gleichmäßigem Maßstabe den Gesamtbetrag von Fr. 22,500 zukommen ließ.

Wir haben gegen die Art der Erledigung dieser immerhin ominösen Angelegenheit nichts zu erinnern, indem wir bei diesem Anlasse lediglich den Wunsch aussprechen, es möchte nunmehr die seit längerer Zeit schon vom Bundesrathe in Aussicht gestellte und

nun mit Rücksicht auf die Revision der Bundesverfassung vertagte Revision des Konsularreglementes nicht länger auf sich warten lassen.

An dieser Stelle möchten wir denn auch die Berücksichtigung der, bezüglich eines in Besançon zu errichtenden Konsulates, dem Bundesrathe zugeworbenen Wünsche, mit Hinweis auf die Bedeutsamkeit der dortseitigen schweizerischen Ansiedelung, bestens empfehlen.

c. Specielles.

Nicht ohne Interesse hat Ihre Kommission von dem, dem Geschäftsberichte beigegebenen Inhalte der mit der Regierung der französischen Republik über die Angelegenheit der Ligne d'Italie gewechselten Noten Kenntniß genommen.

Wenn wir auch die Forfaitirung der bezüglichen Konzession als eine durch die kompetenten Beschlüsse der Bundesversammlung endgültig erledigte Angelegenheit betrachten mußten, so konnten wir es uns doch nicht versagen, mit Rücksicht auf eine Seitens des französischen Gesandten Herrn P. Lanfrey mit Note vom 24. Januar 1873 versuchte Einsprache, den Verlauf dieser Angelegenheit nochmals einem eingehenden Rückblicke zu unterwerfen.

Wir durften hiezu um so mehr einige Veranlassung finden, als in besagter Note zur Motivirung der erhobenen Einsprache die auffallende Behauptung vorgebracht wurde, als hätte die Bundesversammlung bei Fassung ihres Beschlusses den Inhalt eines, als entscheidend hervorgehobenen, den Finanzausweis der Gesellschaft genehmigenden Aktenstückes (vom 3. Januar 1870) gar nicht in Betracht gezogen, welches unerklärlicher Weise auch in keinem, der Bundesversammlung vorgelegten Berichte Erwähnung gefunden habe.

Wir mußten uns jedoch bald von der völligen Irrthümlichkeit dieser Voraussetzung überzeugen, um so mehr, als auch der gedruckte Bericht der ständeräthlichen Kommission ausdrücklich der betreffenden bundesrätlichen Zuschrift erwähnt. Durch dieselbe wurde allerdings der wiederholt und nachdrücklich verlangte Ausweis über die Consolidirung der Unternehmer gutgeheissen, aber nur gegen die vorgängig und ausdrücklich ertheilte Zusicherung, unter Andern die Strecken Siders-Leuk innert festgesetztem Termine zu vollenden, eine Zusicherung, welche dann aber unerfüllt blieb und darum sowohl die Hinfälligkeit der erwähnten Guttheißung des Finanzausweises als der durch letztern bedingten Konzession zur Folge hatte.

Indem der Bundesrath im Uebrigen in seinen Kommunikaten nachdrücklich den autonomen Standpunkt der Bundesversammlung festhielt, welcher ihm nicht gestattete, über irgend welche Modifikation der in souveräner Befugniß gefaßten Schlußnahmen der Bundesversammlung in Unterhandlung zu treten, mußte derselbe in durchaus korrekter Weise die ihm diesfalls gemachten Insinuationen ablehnen.

Innere Angelegenheiten.

In das Geschäftsjahr fällt der Abbruch der Beziehungen zu dem Geschäftsträger des heil. Stuhles, vollzogen mit Note vom 12. Dezember 1873. Die Vorgänge, welche diesen Schritt veranlaßt haben, sind in zu frischer Erinnerung, als daß wir hier einläßlicher darauf einzutreten Veranlassung haben könnten. Indem wir die bezüglichten aktenmäßigen Vorgänge unserer Prüfung unterstellten, mußten wir das Vorgehen des Bundesrathes als durch dieselben völlig motivirt betrachten, lag doch schon in der, unter Ignorirung bestehender Unterhandlungen einseitig und rücksichtslos vollzogenen Einsetzung des Genfer Vikariates hinlänglicher Grund zur Aufhebung der in solcher Weise verletzten diplomatischen Beziehungen.

Glaubte der Bundesrath zu jener Zeit noch hievon Umgang nehmen zu sollen, so konnte er sich zu diesem Schritte erst dann entschließen, als sein amtlicher Charakter durch die bekannte Encyclica vom 21. November 1873 in unzweideutigster Weise verletzt wurde, so erkennen wir hierin eine besondere Rücksicht, welche die Behörde den katholischen Konfessionstheilen des schweizerischen Volkes erweisen zu sollen glaübte.

Daß durch den in Frage liegenden Schritt die Beziehungen der schweizerischen Katholiken zu ihrem kirchlichen Oberhaupte nicht alterirt werden können, bedarf keiner besondern Erwähnung.

Indem wir das Vorgehen des Bundesrathes ausdrücklich billigen, glaubte ein Mitglied Ihrer Kommission, dieser Bemerkung nicht zustimmen zu sollen.

Wir übergangen die verschiedenen Entscheidungen in konfessionellen Fragen, soweit dieselben zufolge eingelegter Rekurse durch die Bundesversammlung selbst erledigt worden sind, indem wir hier einzig noch der Haltung erwähnen, welche der Bundesrath in unserm Berichtsjahre zu den aus dem bernischen Jura an ihn gelangten Rekursen eingenommen hat. Nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichten Akten können wir dieselbe nur als eine durchaus korrekte bezeichnen.

Die von einer Anzahl abberufener Geistlicher in Verbindung mit den betreffenden Kirchverwaltungsbehörden und etlichen Volksversammlungen im Oktober 1873 eingereichten Rekurse verlangten nicht mehr noch minder, als daß die vom bernischen Appellationshofe verhängte Abberufung von 69 Geistlichen und eine Verordnung des Regierungsrathes kassirt werden, womit dieser vorübergehend und den momentanen Bedürfnissen entsprechend die Grenzen der Kirchgemeinden, ohne Alterirung ihrer Fundations-Verhältnisse, einer Aenderung unterzog. Mit Recht mußte der Bundesrath ein derartiges Begehren abweisen, welcher ihm außer einem Eingriffe in die richterliche Gewalt die unbefugte Einmischung in die souverainen Befugnisse einer Landesregierung und mittelbar die Beugung dieser letztern unter den Starrsinn einer widersetzlichen Geistlichkeit zugemuthet hat. Daß es sich dabei keineswegs um eine Verletzung der durch Art. 44 der Bundesverfassung garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit gehandelt hat, geht schon daraus hervor, daß die bernische Regierung einer Bethätigung der abgesetzten Geistlichen bei privaten gottesdienstlichen Versammlungen kein Hinderniß entgegenzusetzen erklärt hat, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß diese in ihrem Endziele nicht auf eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gerichtet seien.

Eine Minderheit Ihrer Kommission glaubte dieser Anschauung nicht beipflichten zu sollen.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Bibliothek.

Die Kommission entnimmt dem Berichte, daß das Departement zwei Fachmänner beauftragt hat, ihm Vorschläge behufs rationeller Ergänzung der immer noch äußerst lückenhaften eidgenössischen Bibliothek zu unterbreiten, daß aber diese Vorschläge einstweilen noch nicht erhältlich waren. Bei der starken Frequenz, deren sich die Bibliothek schon jetzt erfreut, und mit Rücksicht auf den Nutzen, den sie im Falle einer vervollständigten sachgemäßen

Anlage insbesondere auch den Mitgliedern der Bundesversammlung zu gewähren im Stande ist, spricht die Kommission den Wunsch aus, daß der Bundesrath diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verlieren möge.

Masse und Gewichte.

Nachdem durch das Gesetz vom 23. Christmonat 1851 für die ganze Eidgenossenschaft, auf Grundlage des bestehenden eidg. Konkordates vom 17. August 1835, gleiches Maß und Gewicht eingeführt worden war, wurde durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1858 neben dem bisherigen Maß- und Gemichts-System auch das neue metrische Maß- und Gewichtssystem anerkannt. Der Bericht weist nun auf die Uebelstände hin, welche aus dem Provisorium des Nebeneinanderbestehens der beiden Maßsysteme entstehen und betont die Wünschbarkeit der baldigen obligatorischen Einführung des metrischen Systems. Nach Prüfung der sachbezüglichen Inspektionsberichte und übrigen Akten schließt die Kommission sich der Auffassungsweise des Bundesrathes an, und da durch die Annahme der revidirten Bundesverfassung die Kompetenz des Bundes, Maß und Gewicht festzusetzen, außer Zweifel gestellt ist, so steht der ernstlichen Anhandnahme dieser Frage kein Hinderniß mehr entgegen. Dabei übersieht die Kommission nicht, daß die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht gerade dazu angethan sein dürften, die tiefeingreifenden Veränderungen durchzuführen, welche die einheitliche Gestaltung von Maß und Gewicht mit sich bringen wird; allein einstweilen kann es sich blos noch um eingehende Vorbereitungen zu einem Bundesgesetze, sowie um Erlassung dieses Gesetzes selbst handeln, — Arbeiten, die an sich schon längere Zeit in Anspruch nehmen. Zudem wird die Vollziehung des einmal erlassenen Gesetzes ebenfalls eine geraume Zeit erfordern, da gerade in dieser Materie der schweizerischen Bevölkerung Zeit gelassen werden muß, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen. Die Weitschichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit einerseits und die Dringlichkeit andererseits erfordern deßhalb, daß darin keine unnöthige Zögerung eintrete.

Demgemäß stellt die Kommission das P o s t u l a t:

„Es wird der Bundesrath eingeladen, die erforderlichen
 „Maßnahmen zu treffen, um möglichst rasch die Herstellung
 „der Einheit in Maß und Gewicht herbeizuführen“.

Unterrichtsanstalten im Inlande.

Bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichts für das Jahr 1872 hat die Bundesversammlung den Beschluß gefaßt: „Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß die im Interesse der polytechnischen Schule nothwendigen weitem Räumlichkeiten und baulichen Veränderungen baldmöglichst erstellt werden“. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1873 bemerkt nun, daß zur Einleitung der Behandlung dieses Postulats sachbezügliche Besprechungen zwischen dem Departementsvorsteher und dem Schulrathspräsidenten stattgefunden hätten und daß die Angelegenheit durch direkte Austragung gegenüber dem Baupflichtigen ihre endliche Erledigung finden müsse.

Letztere Bemerkung bezieht sich auf die Anstände, die sich zwischen dem Kanton, beziehungsweise der Stadt Zürich und dem Bunde über die Frage erhoben haben, ob Zürich, nachdem es den Verpflichtungen, welche ihm ursprünglich bezüglich der Einräumung von Lokalitäten auferlegt wurden, nachgekommen, verpflichtet sei, auch für die in der Folge sich diesfalls herausstellenden Bedürfnisse zu sorgen, oder ob eine solche Verpflichtung dem Bunde obliege.

Diese Frage wird wesentlich an der Hand des Gesetzes über die Einrichtung einer eidg. polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854 zu lösen sein, und die Kommission in ihrer großen Mehrheit hat sich nach einläßlicher Prüfung der Frage dahin entschieden, daß Zürich durch die Erfüllung der Verpflichtungen, die ihm bezüglich der Raumbedürfnisse des Polytechnikums anfänglich vom Bunde auferlegt wurden, der Obliegenheit nicht enthoben sei, für die jeweiligen für dasselbe ferner nöthig werdenden Räumlichkeiten zu sorgen.

Uebrigens hat diese Frage im Schooße der Kommission einer andern damit verwandten Frage gerufen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß auch das Bundesrathhaus in Bern nicht mehr genügt, die Bedürfnisse der eidgenössischen Centralverwaltung zu befriedigen, und bereits jetzt sind verschiedene Verwaltungszweige in andere Räumlichkeiten untergebracht. Die Kommission hat nun, ebenfalls in ihrer großen Mehrheit, gefunden, daß Bern, hinsichtlich seiner Verpflichtungen bezüglich des Bundesrathhauses, dem Bunde gegenüber wesentlich in einer gleichen Rechtsstellung sich befinde, wie Zürich bezüglich des eidgenössischen Polytechnikums.

Dabei hat sich indeß die Kommission nicht verhehlt, daß bei den erwähnten Anständen nicht einzig die grundsätzliche Entscheidung derselben in Betracht fallen könne, sondern daß Gründe

anderer Art mit in Berücksichtigung zu ziehen sein dürften, und daß mit Rücksicht hierauf der Weg des Einverständnisses mit den Pflichtigen nicht ausgeschlossen sei.

Immerhin scheint es der Kommission geboten, auf die Beseitigung der bestehenden Mißstände zu dringen, und sie stellt deßhalb das fernere P o s t u l a t:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise vorzugehen sei, um die Frage der baulichen Erweiterung der für das Polytechnikum und den Bundessitz erforderlichen Räumlichkeiten zum Abschlusse zu bringen.“

Gesundheitswesen.

Die Kommission konstatiert zunächst anerkennend die Umsicht und den Fleiß, welche die Behörden diesem wichtigen und schwierigen Verwaltungszweige zugewendet haben.

Immerhin mußte ihr auffallen, daß die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, das am 1. Jänner 1873 in Kraft getreten ist, erst am 20. November 1872 erlassen wurde. Man braucht bloß einen flüchtigen Blick auf den Inhalt dieser Vollziehungsverordnung zu werfen, um sich zu überzeugen, daß es kaum möglich war, vom 20. November 1872 bis 1. Jänner 1873 alle diejenigen Anordnungen zu treffen, die in dieser Vollziehungsverordnung vorgesehen waren und welche eine rasche und wirksame Ausführung des Viehseuchengesetzes bedingten (vergl. übrigens Geschäftsbericht für das Jahr 1872, Seite 189 und 190). Nach den diesfalls eingezogenen Erkundigungen liegt indeß die verspätete Erlassung der fraglichen Vollziehungsverordnung weder in der Schuld des Departements, noch in derjenigen des Bundesrathes, da der dazu erforderliche Expertenbericht nicht früher erhältlich war.

Die Nothwendigkeit fortwährender Beziehungen, in welche das Departement hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes über Viehseuchen mit Experten treten muß, haben nun der Kommission die Frage nahe gelegt, ob nicht in der sachbezüglichen Organisation des Departements eine Veränderung eintreten sollte. Der bisherige Verkehr desselben mit dem in Zürich wohnenden eidg. Kommissär, war, bei allen trefflichen Eigenschaften des Letztern, ein schwerfälliger und konnte deßhalb nicht immer mit der Raschheit vollzogen werden, wie es die Verhältnisse erheischten. Es will deßhalb der Kommission scheinen, es sollte eine Organisation vorgesehen

werden, die es dem Departement ermöglichen würde, jeden Augenblick die nöthigen Fachmänner zur Verfügung zu haben, geschehe dies nun durch Aufstellung einer Sanitätskommission oder auf andere Weise. Eine solche Organisation dürfte wohl auch dazu dienen, dem Mangel an verwendbaren Thierärzten abzuhelpen, an welchem gerade die Grenzkantone leiden.

Der Art. 29 des Viehseuchengesetzes sieht unter Umständen eine achttägige Quarantäne an der Grenze vor und fügt bei, daß die Eigenthümer der Thiere auf ihre Kosten für die hiefür geeigneten Lokalitäten zu sorgen haben. In Wirklichkeit sollen nun aber dergleichen Lokalitäten nicht bestehen, und es ist deshalb im Schooße der Kommission die Frage angeregt worden, ob es nicht thunlich und zweckmäßig wäre, für die Unterbringung von Vieherden, mit Bezug auf welche die Quarantäne verhängt wird, die nöthigen Räumlichkeiten von Bundes wegen zu errichten und sie den betreffenden Eigenthümern gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Uebelstände, welche der Mangel solcher Stallungen im Gefolge hat, sollen nach mitgetheilten Berichten nicht gering sein, zumal kranke Thierherden, die auf bloßem Boden lagern, den Krankheitsstoff demselben mittheilen und auf diese Weise leicht neue Ansteckungen vermitteln. Selbstverständlich müßten die Quarantäne-Stallungen fleißig gereinigt und desinfiziert werden.

Aus dem Berichte hat endlich die Kommission ersehen, und es ist ihr dies auch auf anderm Wege zur Kenntniß gelangt, daß einzelne Kantone die reglementarischen Vorschriften über die Viehseuchenpolizei nicht immer gehörig handhaben. Dies veranlaßt die Kommission, dem Departemente die Erwartung auszusprechen, daß es — wie bis dahin — fortfahren werde, diese Kantone streng zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Dabei dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob die Reglemente, die im Uebrigen als vorzüglich bezeichnet werden müssen, vielleicht nicht einiger Vereinfachung fähig wären, um sie auch dem Verständniß des gemeinen Mannes zugänglicher zu machen.

Die Kommission stellt folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen zu treffen, um das Departement des Innern mit Bezug auf die Handhabung der Viehgesundheitspolizei zweckentsprechender, als bis dahin, zu organisiren.“

Landwirthschaft.

Bereits am 12. Merz 1873 wurde ein durch Hrn. de Lucca, Professor der Chemie in Neapel vorgeschlagenes Mittel gegen die Rebenkrankheit dem Präsidium des schweiz. Schülrathes zur Veranlassung einer Prüfung und Berichterstattung durch Professoren der landwirthschaftlichen Schule des Polytechnikums mitgetheilt. Die Kommission hat nun dem Berichte entnommen, daß die Begutachtung noch zur Stunde aussteht, und sie sieht sich deßhalb im Falle, ihr Befremdem über diese Säumniß auszusprechen,

Ausstellungen des Auslandes.

Der für die Industrie-Ausstellung in Wien bewilligte Kredit von Fr. 350,000 ist laut der vorliegenden Staatsrechnung bedeutend überschritten worden, indem dieselbe von daher eine Ausgabe aufweist von Fr. 415,348. 87. Diese Kreditüberschreitung wurde wesentlich verursacht durch die nachträglich hinzugetretene Ausstellung von Lehrmitteln, findet sich indessen durch eine vorläufige Krediteröffnung gedeckt (Seite 214 des Berichts).

Eine einläßliche Behandlung dieses Gegenstandes wird erst nach dem Erscheinen des sachbezüglichen, noch ausstehenden Spezial-Berichts möglich sein und in die Geschäftsprüfung des Jahres 1874 fallen.

Wasser-Bau.

Linth-Unternehmung.

Aus dem Berichte geht hervor, daß das finanzielle Ergebniß der Jahresrechnung pro 1873 die Revision noch nicht paßirt hat. Es scheint indeß der Kommission, diese Passation hätte bis zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes füglich erfolgen können, und sie spricht den Wunsch aus, es möchte in Zukunft dafür gesorgt werden, daß soweit immer thunlich nur passirte Rechnungsergebnisse dem Rechenschaftsberichte einverleibt werden.

Juragewässer-Korrektion.

Der Bericht bemerkt, daß die Arbeiten am Aarberg-Hagnek-Kanal in Folge der bezüglichen Expropriationen erheblich verzögert worden sind. Diese Verzögerung ist nach dem Gutachten des eidg. Experten um so mehr zu bedauern, als der genannte Kanal gewissermaßen einen Haupttheil des ganzen Unternehmens

bildet und dessen Ausführung auch unter ganz günstigen Verhältnissen immerhin mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Mit Rücksicht hierauf wird dem Bundesrathe der Wunsch ausgesprochen, er möchte nach Thunlichkeit auf die Beseitigung der bestehenden Hindernisse hinwirken.

Vom Luganersee nach der Lombardei abzuleitender Kanal.

Die Kommission hält dafür, diese Angelegenheit verdiene die größte Aufmerksamkeit von Seiten der Bundesbehörden, sowohl mit Rücksicht auf ihre internationale Bedeutung als auf ihre was-serbaupolizeiliche Tragweite. Sie billigt deßhalb vollkommen die Haltung des Bundesrathes, die derselbe bis jetzt zu der Frage eingenommen hat, und hält dafür, daß dieselbe unter Umständen zum Gegenstand einer Beschlußnahme durch die Bundesversammlung selbst zu machen sei. Ueber die Details der Sache müssen wir auf die einschlagenden Aktenstücke und Spezialberichte verweisen.

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Die Geschäftsführung dieses Departements gibt nicht zu vielen Bemerkungen Veranlaßung.

Gesetzgebung.

Die Annahme der neuen Bundesverfassung durch das Volk und die Kantone wird der gesetzgeberischen Thätigkeit der Bundesbehörde einen neuen und ungewöhnlichen Impuls geben. Ganz besonders wird dem Justiz- und Polizeidepartement die Aufgabe zufallen, der Ausarbeitung der im Art. 64 vorgesehenen Gesetzentwürfe zur theilweisen Vereinheitlichung des Civilrechts und über das Schuldentrieb- und Konkursverfahren vorzustehen.

Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß die vom Bundesrath angenommenen und den Räthen vorzulegenden Entwürfe eine weit verbreitete Veröffentlichung erhalten; es ist nothwendig, den kantonalen Behörden, den Beamten und den Bürgern die Gelegenheit zu geben, ihre Bemerkungen rechtzeitig einzureichen.

Anläßlich eines Urtheils der Kassationskammer des Bundesgerichts, welches auf Seite 2 des Jahresberichts dieses Berichts erwähnt ist und wodurch ein Urtheil des korrektionellen Gerichts von Genf, auf Rekurs der eidg. Zollverwaltung, kassirt wurde, bringt die Kommission in Erinnerung, daß bereits im Jahr 1851/52 die Revision des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze als nothwendig erachtet worden ist. Man machte damals aufmerksam auf eine große Verschiedenheit im Verfahren der kantonalen Gerichtsbehörden, welche oft beträchtliche Gerichtskosten und eine Ungleichheit in der Bestrafung analoger Fälle nach sich ziehe.

Ein Bericht des Bundesraths vom 30. Dezember 1853 (Bundesblatt 1854, Bd. I, S. 137) gab über diesen Gegenstand werthvolle und einläßliche Aufschlüsse, welche noch jetzt zeitgemäß erscheinen.

Wir wünschen, daß der Bundesrath zu geeigneter Zeit sich der Conclusionen dieses Berichts erinnere, welche damals von den Räthen nicht angenommen wurden.

Beziehungen zu auswärtigen Staaten.

b. Spezialfälle.

Die seit mehreren Jahren mit Frankreich gepflogenen Unterhandlungen behufs Abschlusses eines modus vivendi zur Regelung der Konflikte, wie sie aus der Verpflichtung zum Militärdienste entstehen, welche jungen Leuten französischer Herkunft, deren Väter naturalisirte Schweizer sind, auferlegt wird, sind definitiv gescheitert.

Dieses ist in jeder Beziehung zu bedauern. Der Bundesrath hat nichts versäumt, um denselben ein besseres Ergebniß zu verschaffen. Hoffen wir, daß die Unterhandlungen zu geeigneter Zeit mit besserem Erfolge wieder aufgenommen werden können.

In Frankreich tritt immer energischer das Bestreben hervor, die in Frankreich gebornen Niedergelassenen auswärtiger Herkunft zum aktiven Militärdienst anzuhalten.

Diese Präntension scheint Ihrer Kommission im Widerspruche stehend mit dem internationalen Rechte und sehr gefährlich für unsere zahlreichen in diesem Staate niedergelassenen Mitbürger.

Wir haben nicht nöthig, den Bundesrath zu erinnern, mit Sorgfalt über solche Projekte zu wachen und nichts zu versäumen, um sich zu geeigneter Zeit ihrer Ausführung zu widersetzen, unter Intakterhaltung des im Art. 4 des Vertrags vom 30. Juni 1864 diesfalls aufgestellten Grundsatzes.

Die Vollziehung der mit dem nämlichen Staate am 15. Juni 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft über die civilrechtlichen Verhältnisse gibt noch immer zu Reklamationen Anlaß. Es kann dies nicht befremden angesichts der zahlreichen Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten und den so tiefgehenden Verschiedenheiten zwischen den Gesetzgebungen der meisten Kantone und der französischen Gesetzgebung.

Man muß anerkennen, daß das Justizministerium in Frankreich nichts versäumt hat, um die schützenden Bestimmungen dieses Vertrags den französischen Gerichten und Beamten in Erinnerung zu rufen, und daß auch die eidgenössischen Behörden ihrerseits nicht aufgehört haben, die kantonalen Regierungen und die Schweizerbürger auf die Formalitäten aufmerksam zu machen, welche ihnen auferlegt werden, um Anstände vor inkompetenten Gerichten zu vermeiden.

Rekurse.

Die Kommission bemerkt, daß ihre Aufgabe nicht diejenige einer Delegation ist, welche in zweiter Instanz die Entscheide des Bundesrathes zu revidiren hätte, die derselbe über die zahlreichen Rekurse zu fassen hat, wie sie alljährlich an ihn gelangen und von denen im Geschäftsberichte nur einige zur Erwähnung gelangen. Sie kann diese Rolle um so weniger in Anspruch nehmen, als in den meisten Fällen die Akten nicht zu ihrer Verfügung sind und diese Rekurse oft privatrechtliche Fragen beschlagen, deren Lösung von den direkten Betheiligten acceptirt worden ist.

Dagegen glauben wir einen Entscheid, der uns nicht gerechtfertigt scheint, nicht mit Stillschweigen übergehen zu sollen, weil er eine staatsrechtliche Frage von allgemeinerem Interesse beschlägt.

In solchen Fällen ist es zweckmäßig, daß eine Diskussion stattfindet, um die Ansichten aufzuklären und als Leitfaden für die Zukunft zu dienen.

Sub Nr. 1 der Rubrik: Rückhalt von Ausweispapieren ist erwähnt, daß der Bundesrath am 31. Oktober abhin den Rekurs eines in Biel niedergelassenen Bürgers gegen die Weigerung der Behörden von Basel, ihm sein Wanderbuch herauszugeben, abgewiesen hat, von den materiellen Erwägungen ausgehend:

„Rekurrent muß abgewiesen werden, weil nicht eine Behörde auf seine Schriften Arrest gelegt hat, sondern weil sein Meister ein Retentionsrecht auf die ihm übergebene Aufenthaltsbewilligung für Anforderungen geltend macht, somit ein civilrechtliches Verhältnis vorliegt, das nicht durch eine administrative Verfügung gelöst werden kann.

„Wenn übrigens die Polizeibehörde in Basel die Aushingabe des Wanderbuches verweigert, bis der Rekurrent die Aufenthaltskarte zurückbringt, so ist kein Grund vorhanden, die im Interesse polizeilicher Ordnung gerechtfertigte Maßregel umzustößen.“

Wir anerkennen, daß ähnliche Entscheide zu verschiedenen Malen erlassen wurden; es sind solche namentlich erwähnt in: Ullmer I, 819, II, 806, 920; die namliche Sammlung enthält aber auch Entscheide in entgegengesetztem Sinne: I, 152, II, 803, 898.

Die diesfallige Rechtsprechung variirt also, und es besteht Ungewißheit in Folge widersprechender Aussprüche. Ihre Kommission glaubt demzufolge erklären zu sollen, welche Grundsätze nach ihrem Dafürhalten in Zukunft diesen wichtigen Theil des eidgenössischen Staatsrechts beherrschen sollen.

Die Ausweisschrift, heiße sie Heimatschein, Paß, Wanderbuch, Geburtsschein etc. ist nicht ein Vermögensstück, das zum Gegenstande der Beschlagnahme, der Verpfändung, der Zurückbehaltung gemacht, oder das gegen Geld zur Bezahlung einer Schuld verkauft werden kann; vielmehr ist dieselbe ein Administrativaktenstück durchaus persönlicher Natur und mit dem Individuum verknüpft; sie ist die Matrikel, die administrative Erklärung des Namens der betreffenden Person, ihrer Abstammung und Heimat; sie ist ein dem Handel entzogenes Aktenstück, ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Auszug aus den öffentlichen Registern.

Ein Meister, ein Arbeitgeber, ein Wohnungs- oder Pensionsgeber kann daher keinerlei Civilrecht auf die Ausweisschrift erwerben; er kann so wenig Eigenthümer oder Käufer der Schrift, als Eigenthümer der Person des Betreffenden werden, wie er sie auch nicht versteigern kann.

Er kann es um so weniger, da diese Schrift in die Hände der Polizeibehörde niedergelegt wird. Der Empfangschein oder die Aufenthaltsbewilligung ist die Erklärung der zuständigen Behörde über Gestattung des Aufenthalts in der Gemeinde oder im Staate. Dieses Recept wird ertheilt in Folge Deponirung der Ausweisschrift, allein dasselbe kann in keiner Weise als Bestandtheil des Vermögens des Betreffenden betrachtet werden, der als gemeinsames Pfand der Gläubiger haftet und als Gewährleistung für die

pekuniäre Erfüllung seiner civilrechtlichen Verpflichtungen dienen kann.

Nach der Bundesverfassung hat jeder Bürger das Recht, sich frei im ganzen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift vorweist.

Die Kantone, die Gemeinden und die Privaten dürfen dieses verfassungsmäßige Recht nicht beeinträchtigen, unter dem Vorwande, daß der betreffende Bürger seine Steuern, seine Schulden nicht bezahlt oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Sie können ihn bestrafen, wenn er die Staatsgesetze verletzt, wenn er ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat; sie können in den gesetzlichen Formen die Urtheile der Gerichte vollziehen lassen durch Anwendung von Gefängnißstrafe, durch Beschlagnahme von Vermögen zur Bezahlung von Steuern und Bußen; allein sie dürfen nicht auf dem Wege der Zurückhaltung der Ausweisschrift vorgehen, wodurch sie sich einseitig selbst Recht verschaffen und die verfassungsmäßigen Garantien der freien Niederlassung illusorisch machen würden. Diese Retention ist überdies keine gesetzliche Form des Betreibungsverfahrens, und der Art. 50 der Bundesverfassung schützt auch in dieser Beziehung den Bürger gegen jede Forumsentziehung, für den Fall, wo man versuchen wollte, diesen Willkürakt mit einem im Civilrecht bekannten Namen zu taufen.

Was das Argument betrifft, daß die Ausweisschrift in Händen der Behörde bleiben müsse bis zur Erstattung des Receptisse, so geben wir zu, daß dies die Regel sein kann; allein sie leidet auch Ausnahmen; so muß im Falle des Verlorengehens dieses Receptisse, im Falle seiner willkürlichen Zurückhaltung durch einen Dritten etc. etc., die Behörde gehalten sein, die Ausweisschrift zurückzugeben, nach Konstatirung der Identität des Reklamanten, damit der Bürger gemäß der Verfassung eine neue Niederlassung erlangen kann.

Auslieferung.

Die Kommission hat mit dem größten Interesse die im Geschäftsberichte enthaltenen ausführlichen Details über die zahlreichen Auslieferungsangelegenheiten gelesen, welche den Bundesrath im Jahr 1873 beschäftigt haben.

Seit dem Abschlusse diesfälliger Verträge mit den meisten europäischen Staaten gestalten sich diese Angelegenheiten zu einem wichtigen Zweige unserer Bundesrechtspflege, und es bieten dieselben

immer delikate Fragen, welche die ganze Sorgfalt unserer Magistrate verdienen.

Die großen Divergenzen zwischen den verschiedenen Strafgesetzgebungen und die noch größeren zwischen den Prozeduren konstatirend, muß man bedauern, daß die abgeschlossenen Verträge so viele Kategorien von Vergehen vorsehen, welche zur Auslieferung und daherigen diplomatischen Reklamationen Veranlassung geben können.

Kanzlei und Registratur.

Die Kommission hat sich überzeugt, daß die Kanzlei und die Registratur des Justiz- und Polizeidepartements gut gehalten werden und sich in bester Ordnung befinden.

IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Mit Bezug auf das Militärwesen stellt Ihre Kommission kein Postulat.

Wenn schon die nationalrätliche Kommission, welche den Geschäftsbericht pro 1872 zu begutachten hatte, angesichts der bevorstehenden Bundesrevision von der Stellung besonderer Anträge Umgang zu nehmen beschloß, so können wir dies heute um so viel eher thun. Was damals bloße Erwartung war, ist zur Wirklichkeit geworden; die Revision unseres Grundgesetzes ist durchgedrungen; eines ihrer Hauptziele, die Möglichkeit einer gründlichen Reorganisation unseres Heerwesens, ist erreicht; die Grundsätze, welche die neue Verfassung, (wir glauben mit glücklicher Hand) aufgestellt und in großen Umrissen hingezeichnet hat, bedürfen allerdings noch der gesetzgeberischen Ausführung. Diese selbst aber wird, Dank der energischen Initiative des Bundesrathes, nicht lange auf sich warten lassen; das Militärdepartement ist mit seiner wichtigsten Vorlage, dem Entwurf einer neuen Militärorganisation, seit geraumer Zeit schon fertig; dieselbe hat die Berathung des Bundesrathes pas-

sirt und figurirt bereits auf der Liste der Traktanden für die nächste Sitzung der Bundesversammlung. Bei dieser Sachlage wäre es mehr als unnütz, wenn ein kleiner Bruchtheil Ihrer Behörde in Form von Postulaten mehr oder weniger individuellen Wünschen Ausdruck geben wollte, welche in den, demnächst in Angriff zu nehmenden gesetzgeberischen Arbeiten ihre definitive Erledigung finden werden.

Ihre Kommission hat sich daher darauf beschränkt, einzelnen Seiten der Militärverwaltung ihre Aufmerksamkeit zu schenken, welche entweder gar nicht oder doch in so intensiver Weise durch die Bundesrevision und die durch diese bedingte Gesetzgebung berührt werden, wie die Fragen mehr organisatorischer Natur.

Sie hat sich namentlich beschäftigt mit dem Stande des militärischen Unterrichts, sodann mit dem Stande der militärischen Bewaffnung und Ausrüstung.

Den Unterricht anlangend, hat sie sich

- a. die Schul- und Inspektionsberichte über die im Berichtjahre abgehaltenen Offiziers- und Aspirantenschulen, sowie über die neu eingeführte Korporalschule;
- b. die Berichte betreffend den letztjährigen Truppenzusammenzug;
- c. die Berichte der zu militärischen Missionen in's Ausland verwendeten Offiziere; endlich
- d. die Arbeiten der auf militärischen Recognoszirungen thätig gewesenen Offiziere vorlegen lassen.

Sie hat derselben mit wahrer Genugthuung entnommen, daß nicht nur die höhern Offiziere, welche bei den erwähnten militärischen Arbeiten, sei's als Schulkommandanten, sei's als Lehrer, sei's als Instruktoren thätig waren, sich von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe durchdrungen gezeigt und derselben in sachentsprechender Weise sich entledigt haben, sondern daß auch die übrigen Offiziere, die wir hier, im Gegensatz zu den erwähnten, vorzugsweise die lernenden Offiziere nennen möchten, mit Ernst, mit Eifer und zum großen Theil mit nennenswerthem Erfolg gearbeitet haben. Das Gleiche gilt von den Unteroffizieren. Die Oekonomie eines, die ganze Verwaltung umfassenden Kommissionsalberichtes gestattet es nicht, auf Einzelheiten einzugehen; dagegen können wir nicht umhin, an dieser Stelle mit Anerkennung eines Mannes zu gedenken, den ein jäher Tod unserem Lande viel zu früh entrissen hat, und dessen treue Hingebung, dessen unermüdliche, intelligente Thätigkeit, dessen seltene, da, wo es das Wohl des Landes galt, durch keine persönlichen Rücksichten gebundene Freimüthigkeit uns aus jeder Zeile der in den verschiedensten Stellungen mit gewohntem Fleiße er-

statteten militärischen Rapporte entgegenleuchtet. Wir wünschen daß es gelingen möchte, bald einen, Hofstetters würdigen, Nachfolger zu finden.

Unserm Entschlusse, auf Details wo möglich nicht einzutreten, getreu, übergehen wir eine Menge zu diesem Abschnitt gehöriger Bemerkungen des bundesrätlichen Geschäftsberichtes und heben davon nur zwei hervor, von denen wir glauben, daß sie eine kurze Betrachtung wohl verdienen.

Die eine findet sich zu Ende des den Infanterieoffiziers- und Aspirantenschulen gewidmeten Abschnitts. Wir sind mit derselben durchaus einverstanden, möchten aber noch weiter gehen. Die Kleidung, auch der Infanterie, ist durch den Bund reglementirt; diese Reglementirung hat ihren guten Grund; wenn dessen ungeachtet ordonnanzwidrige Bekleidung vorkömmt, so müssen wir dies als einen Uebelstand bezeichnen; dieser wird um so unleidlicher, als willkürliche Abweichungen vom Reglement, nicht nur mehr bei einzelnen Offizieren, sondern nachgerade auch bei der Truppe überhand zu nehmen drohen; wenn es geduldet wird, daß jeder Rekrut sein Phantasiekleid trägt, wird man in wenigen Jahren von keiner schweizerischen „Uniform“ mehr sprechen können. Da der Bund schon jetzt die Kompetenz hatte, einzuschreiten, so wird die Sache, auch unter der neuen Ordnung der Dinge, nicht besser werden, wenn nicht den Schulkommandanten eine genauere Handhabung der bezüglichen Reglemente zur Pflicht gemacht wird. Wir wollen hiebei, um Mißverständnissen zu begegnen, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Ausstellungen, zu denen wir uns veranlaßt sahen, die Spezialwaffen in ganz gleichem, ja, noch in erhöhtem Maaße treffen; auch will es uns scheinen, daß da und dort von oben herab mit besserem Beispiele hätte vorgegangen werden dürfen; hätten sich die Stäbe der Regel gefügt, so würde die Truppe nachgefolgt sein.

Die zweite Bemerkung rührt von dem kenntnißreichen Offiziere her, welcher die Generalinspektion des Divisionszusammenzuges übernommen hatte, und findet sich im bundesrätlichen Geschäftsberichte reproduzirt. Sie lautet: „Lieber wenige Offiziere, aber qualitativ höher stehende, als eine große Zahl, auf die man sich in keiner Weise verlassen kann.“ Wir können diesen Satz, der jedenfalls nur aus gewissenhaftester Abwägung des Für und Wider hervorgegangen ist, Wort für Wort unterschreiben, wollen aber nicht unterlassen, hier gleich zu betonen, daß er uns nicht nur mit Beschränkung auf das Offizierskorps, sondern mit Ausdehnung auf alle Grade richtig erscheint. Lieber eine weniger zahlreiche, aber qualitativ höher stehende Armee, als ein numerisch formidables

Heer, welches vor dem Feinde wie Schnee zerrinnt. Wir denken übrigens, daß sich, anläßlich der Diskussion über den Entwurf einer Militärorganisation, Gelegenheit bieten wird, auf diese wichtige und interessante Frage einläßlicher zurückzukommen.

Ueber den Stand der Bewaffnung und Ausrüstung unserer Armee haben wir uns Daten geben lassen, welche geeignet sind, auch ängstliche Gemüther zu beruhigen.

Wir bemerken, in Ergänzung des bundesrätlichen Berichtes:

Der Stand der kleinkalibrigen Hinterladungsgewehre (ohne Karabiner und Revolver) war auf Ende April folgender:

a. Repetirgewehre	. . .	105,169
b. Repetirstutzer	. . .	9,585
c. Einlader	. . .	90,648

Total 205,402

Von diesen befinden sich in den Kantonen 185,585 Stück.

Der Soll-Etat au Munition für diese Gewehre beträgt (zu 160 Patronen per Gewehr) 26,693,600

Dagegen waren auf Ende Merz vorhanden 30,614,110
 ungerechnet den damals im Laboratorium in Thun vorhandenen Vorrath fertiger Munition (der sich z. B. Ende April auf 137,900 Patronen beläuft) und die Patronenhülsenreserve von 4,025,650 Stück.

Zieht man nun in Betracht, daß die Zahl der Gewehrtragenden des Bundesheeres (Landwehr inbegriffen) in runder Summe 150,000 Mann beträgt, daß hiernach die Kantone in jener Zahl von 185,585 Stück bereits eine Gewehrreserve von 20 ³/₁₀ besitzen, so ergibt sich, daß bedeutend mehr Infanteriemunition vorhanden ist, als der, immerhin nach dem effektiven Mannschaftsstand sich richtende Soll-Etat verlangt. Vollends muß jede Besorgniß schwinden, wenn man die Leistungsfähigkeit des Laboratoriums in Thun in's Auge faßt, dessen Produktion sich mit Leichtigkeit auf 120,000 bis 130,000 Patronen per Tag steigern läßt.

Auch über den Stand der im Jahre 1871 beschlossenen Artilleriemänderung und Vermehrung, resp. über die Verwendung des im Berichtjahre verausgabten Kredites von Fr. 1,162,201. 60, haben wir uns Detailnachweise vorlegen lassen. Eine Reproduktion derselben würde uns zu weit führen; das Wesentlichste findet sich im bundesrätlichen Berichte auf S. 272 uff. Wir konstatiren mit Befriedigung, daß die Vergleichung des Soll-Etat mit dem Effektiv-Etat die Vollendung der Aufgabe bis Ende 1874 in sichere Aussicht nehmen läßt. Ob der ausgeworfene Kredit genügen wird, ist

freilich eine andere Frage, da seit der ersten Kostenberechnung die Metallpreise in ganz exorbitanter Weise gestiegen sind.

Wie die letztjährige Geschäftsprüfungskommission, haben auch wir das mehrgenannte Laboratorium in Thun besucht; wir können die Wahrnehmungen nur bestätigen, welche dieselbe in ihrem bezüglichen Berichte niedergelegt hat: der Eindruck war ein durchaus günstiger. Das Gleiche läßt sich von der Pferderegianstalt sagen, welche wir ebenfalls zu besuchen unternahmen. Wir wollen nicht unterlassen, Ihnen bei diesem Anlaß die erfreuliche Erscheinung in Erinnerung zu rufen, daß die Rechnung der Anstalt im Berichtjahre ein wesentlich günstigeres Resultat geliefert hat, als dies in früheren Jahren der Fall zu sein pflegte. Wir thun es um so lieber, als, und wir wollen dies, sporadisch aufgetauchten Angriffen gegenüber, mit Nachdruck betont haben, bei dieser für unsere Verhältnisse unumgänglich nothwendigen und eher noch der Erweiterung bedürftigen Anstalt der fiscalische Gesichtspunkt, unseres Dafürhaltens, durchaus in den Hintergrund zu treten hat.

Der Besuch der Reparaturwerkstätte unterblieb wegen Mangels an Zeit, da der Hauptzweck unserer Reise nach Thun die Besichtigung des Artillerie-Schießplatzes gewesen war, auf dessen Verhältnisse wir demnächst zu sprechen kommen werden.

Die Anerkennung, die dem eidg. Stabsbureau auf der Wiener Weltausstellung zu Theil geworden ist, beweist besser als Alles die treffliche Leitung der Anstalt, deren reiche Thätigkeit aus dem bundesrätlichen Berichte hinreichend erhellt. Wir finden es am Platze, hier den Wunsch zu äußern, daß der Stich des Terrains in den ausländischen Partien der Blätter III und IV der reduzirten Dufour-Karte mit aller Beförderung an die Hand genommen werden möchte.

Wie schon erwähnt, war der Hauptzweck unserer Reise nach Thun die Besichtigung des durch frühere Budgetverhandlungen und ein neuerliches Postulat der Bundesversammlung in Erinnerung erhaltenen Artillerie-Schießplatzes in Thun. Er hat diese Besichtigung, welche wir von Mühlematt und Thierachern bis in die Gegend der Uebeschi ausdehnten, unsere Ueberzeugung befestigt, daß radikale Abhülfe nach der einen oder anderen der vom Bundesrathe angedeuteten Richtungen dringend noth thut, ja, recht eigentlich eine Ehrensache für den Bund geworden ist. So berechtigt der Wunsch erscheint, die Uebungen der Artillerie in möglichst instruktiver Weise einzurichten, so berechtigt ist auf der andern Seite das Begehren des Bürgers, gegen Gefahr an Leben und Eigenthum gesichert zu sein, und es ist nicht nur eine rechtliche,

es ist eine moralische Pflicht der Bundesbehörden, den daherigen Reklamationen, die uns zum weitaus größten Theile begründet scheinen, ihr Ohr nicht zu verschließen. Wir ersuchen dringend, die Sache zu einem baldigen Abschluß zu bringen. Bis aber definitiv beschlossen sein wird, dürfte den die Schießübungen jeweilen leitenden Offizieren möglichste Vorsicht anempfohlen werden. Es geht aus einzelnen Piecen des umfangreichen Dossiers hervor, daß in dieser Richtung Seitens einzelner jener Offiziere ein Mehreres hätte gethan werden können; wenn den kompetenterseits gegebenen Direktionen nicht nachgelebt wird, so dürfte Strenge am Platze sein, und wir äußern den nachdrücklichen Wunsch, daß unnach-sichtlich eingeschritten werden möchte, wenn sich erstellen sollte, daß durch Außerachtlassung der jeweilen angeordneten Vorsichts-maßregeln Verlegenheiten bereitet worden sind.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

I. Finanzwesen.

Die Prüfungskommission hat ihre Aufmerksamkeit, die sich unmöglich in einläßlicher Weise auf alle Geschäftszweige dieses Departementes erstrecken konnte, in erster Linie der Comptabilität und im Besondern den zur Kontrolirung der Einkünfte und Ausgaben bestimmten Einrichtungen zugewendet, und ist auf diesem Gebiete zu folgenden Wahrnehmungen gelangt.

Durch die Instruktion für die eidgenössische Staatsverwaltung vom 26. Juni 1871 sind die Vorschriften über Kontrolle und Revision erheblich verbessert worden, und die Ausführung derselben scheint regelmäßig und vollständig zu geschehen. Von sämtlichen Zahlungen an die Bundeskasse sowohl seitens der untergeordneten eidgenössischen Kassen als auch seitens der Debitoren des Bundes, sowie von allen auf sie ausgestellten Mandaten und an sie gerichteten Vorschußbegehren wird dem Departement direkt Kenntniß gegeben und ohne Visum des Bureauchefs des letztern dürfen von ersterer keine Zahlungen bewerkstelligt werden. Jeden Abend nach Schluß der Kasse wird das Kassabuch abgeschlossen und zur Kontrolirung

dem Bürochef behändigt, welcher dann alle Posten desselben auf das Rubrikenbuch (Journal) übertragen läßt und damit die allgemeine Kontrolle für alle Spezialrechnungen erhält. Sowohl diese ununterbrochene Kontrolle als auch die subsidiären Kassaverifikationen durch den Chef des Finanzdepartements sind regelmäßig vorgenommen worden; eine von der Kommission vorgenommene Verifikation der Eisenbahnkautionen lieferte ein befriedigendes Resultat; dagegen hat sich herausgestellt, daß es an periodischen Verifikationen der übrigen Kautionen gebricht, und es sollte daher die Instruktion vom 26. Juni 1871, beziehungsweise die Vorschrift des Artikels 6 des Reglements vom 31. Dezember 1861 über die Organisation der Finanzverwaltung nach der Ansicht der Kommission durch die Vorschrift ergänzt werden, daß sämmtliche Werthschriften, Kautionen und Depositen jährlich mindestens einmal einer vollständigen Verifikation durch den Vorsteher des Departements zu unterziehen seien.

Die Kommission beantragt daher, den Bundesrath einzuladen, über die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung des Reglements über die Finanzverwaltung Bericht zu erstatten.

Zum Zweck der Revision der Rechnungen haben alle Rechnungssteller dem Finanzbureau Monatsrechnungen zu Hauden der Rechnungsrevisoren einzusenden. Als solche funktionieren gegenwärtig fünf Beamte, welche zusammen einen Jahresgehalt von Fr. 16,900 beziehen.

Aus der Einsichtnahme einer Anzahl Censurberichte hat die Kommission das Vertrauen geschöpft, daß die Revision umfassend und genau besorgt wird, und im Verhältniss zu dem Umfang des Materials, das über 500 Bände umfaßt, ist der hiefür bestimmte Aufwand von persönlichen Kräften und pekuniären Mitteln ein sehr mäßiger. Aus dem gleichen Umstand geht aber hervor, daß die aus sieben Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, der zugleich die Behandlung des gesammten Geschäftsberichtes obliegt, eine irgendwie eingehende Prüfung der Staatsrechnung, ihrer Beilagen und Belege nicht möglich ist. Es haben sich deswegen in ihrem Schooße Zweifel erhoben, ob bei der gegenwärtigen Einrichtung den Vorschriften des Art. 85, Ziffer 11 der Bundesverfassung, wonach der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung obliegt, hinreichend Genüge geschehe, oder ob nicht wenigstens durch Trennung der gegenwärtigen zur Behandlung beider Gegenstände verordneten Kommission in eine Geschäftsprüfungs- und eine Rechnungsprüfungskommission eine gründlichere Lösung jener Aufgabe erzielt werden sollte.

Im Hinblick darauf, daß in der nächsten Zeit die Bundesversammlung durch die zu weiterer Ausführung des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 und zur Vollziehung der neuen Bundesverfassung unerläßlich erforderlichen wichtigen Gesetze ohnehin in außergewöhnlichem Maße wird in Anspruch genommen werden, unterläßt die Kommission, einen diesfälligen Antrag zu stellen; dagegen richtet sie Ihre Aufmerksamkeit auf eine anderweitige Verbesserung, durch die ein genaueres Eingehen und gründlichere Beurtheilung der Rechnung erleichtert würde. Ueber die Differenzen zwischen Rechnung und Voranschlag enthalten nur wenige Rechnungen, z. B. die Zollrechnung, nähere Motivirungen; eine Anzahl anderer sind in den Departementsberichten zerstreut, über sehr viele gebriecht es aber an jeder Rechtfertigung. Um nun in Bezug auf diese wichtige Kategorie der der Prüfung bedürftigen Punkte die Aufgabe der Kommission zu erleichtern, erlaubt sie sich den Antrag zu stellen, es möchte der Bundesrath eingeladen werden, dafür besorgt zu sein, daß künftig die Justifikation der Differenzen der Rechnung vom Voranschlage in übersichtlicher Anordnung zusammengestellt werde.

Durch Art. 75 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung vom 31. Dezember 1861 ist die Uebertragung von Krediten auf andere Rubriken des Budgets unbedingt untersagt, und die Einhaltung dieser in konstitutioneller wie administrativer Hinsicht gleich wichtigen Vorschrift durch Postulat vom 23. Dezember 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß von dem Mittel der Uebertragungen (virements) gegenüber den Budgetansätzen kein Gebrauch gemacht werde“, neuerdings in Erinnerung gebracht worden. Nichtsdestoweniger scheinen auch im abgelaufenen Rechnungsjahre wieder solche Operationen stattgefunden zu haben, z. B. von dem Departement des Innern, II. Statistisches Bureau, auf die Rechnung des politischen Departements (vergleiche Beilage Nr. 17). Bei der großen Bereitwilligkeit, mit welcher die Bundesversammlung jederzeit die von der Verwaltung geforderten Nachkredite gutzuheißen beflissen ist, sollten solche Unregelmäßigkeiten definitiv vermieden werden, zu welchem Ende hin die Kommission Erneuerung des Postulats vom 23. Dezember 1869 beantragt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß von dem Mittel der Uebertragungen (virements) gegenüber den Budgetansätzen kein Gebrauch gemacht werde.“

Die Bankdepositen betragen Ende 1872 . Fr. 6,150,308. 85
 Ende 1873 „ 4,984,362. 37
 seither sind sie auf „ 4,329,000. —
 herabgesunken, und da in dieser Summe der Rest des nicht ver-
 wendeten Anleihens vom Jahr 1870 enthalten ist, wovon noch
 etwas mehr als eine Million für Vollendung der Umänderung und
 Ergänzung der Heeresbewaffnung bestimmt ist, so werden voraus-
 sichtlich binnen nicht langer Zeit die für unvorhergesehene Aus-
 gaben sofort verfügbaren Geldmittel des Bundes auf den Betrag
 von 3 bis 4 Millionen reduziert sein.

Nachdem nun aber im Fernern die Vorschrift des Art. 40 der
 frühern Bundesverfassung über Bereithaltung einer Kriegskasse von
 mindestens Fr. 2,080,000 außer Kraft gesetzt ist, so liegt die Mög-
 lichkeit nahe, daß der Bund für Bestreitung außerordentlicher
 Militärkosten schon nach Ablauf weniger Tage zu Beiträgen der
 Kantone, deren Bemessung noch nicht einmal gesetzlich festgestellt
 ist, und zur Inanspruchnahme des Nationalkredites seine Zuflucht
 zu nehmen genöthigt sein könnte. Daß hiedurch unter ungünstigen
 Konjunkturen die Energie der Landesvertheidigung beeinträchtigt
 würde, wird schwerlich bestritten werden wollen. Gesetzlich auch, es
 herrsche Uebereinstimmung der Ansichten darüber, daß bei längerer
 Dauer und bei größerem Umfang der militärischen Operationen nur
 der Nationalkredit die Hülfquellen für deren Bestreitung darbieten
 könnte, so ist damit die Ueberzeugung nicht widerlegt, daß für die
 ersten Wochen unmittelbar verfügbare Mittel unentbehrlich seien,
 wenn die Aktion mit derjenigen Energie, die allein den Erfolg
 verbürgt, in's Werk gesetzt werden soll. Man darf nicht vergessen,
 daß die Ursachen, welche größere Truppenaufgebote nöthig machen,
 ausnahmslos von Cirkulationskrisen begleitet sind, welche jede
 Kreditoperation erschweren, und daß überdies die Nöthigung,
 solche in ungewöhnlich rascher Weise durchzuführen, ihrem Ge-
 lingen weitere Hindernisse in den Weg legt. Wenn daher auch die
 Modalitäten, die im Art. 40 der frühern Bundesverfassung für die
 Bereithaltung einer Kriegskasse aufgestellt waren, mit Recht als
 veraltet angesehen worden sind, so folgt daraus nicht, daß die
 Maßregel an sich überflüssig sei, sondern nur, daß sie dem neuen
 Bundesstaatsrecht und der modernen Organisation der Kredit- und
 Cirkulationsmittel besser angepaßt werde.

Die Kommission findet sich daher zu dem Antrag veranlaßt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu unter-
 suchen, ob die Sorge für eine energische Landesvertheidi-
 gung es nicht nothwendig erscheinen lasse, daß nachdem
 die Bestimmung des Art. 40 der frühern Bundesverfassung

„über Bereithaltung einer Kriegskasse außer Kraft getreten,
 „durch die Gesetzgebung geeignete Vorschriften für diesen
 „Zweck aufzustellen seien und hierüber der Bundesver-
 „sammlung Bericht zu erstatten.“

Der Geschäftsbericht selbst nach seinen einzelnen Bestandtheilen gibt der Kommission zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Nachdem am 21. Dezember 1872 die Bundesversammlung an den Bundesrath die Einladung hatte ergehen lassen, die Frage zu untersuchen, ob nicht die Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials zu reorganisiren und insbesondere ihre Rechnungsführung zweckmäßiger einzurichten sei, fand sich der Bundesrath in Folge der einschlägigen Erhebungen veranlaßt, für das Laboratorium in Thun und die Montirwerkstätte in Bern mit 1. Januar 1874 besondere Kassa- und Rechnungsführung einzuführen und für die Konstruktionswerkstätte in Thun auf einen nahe liegenden Termin das Gleiche anzuordnen. Die Kommission hält dadurch sowohl dieses als die beiden verwandten Postulate vom 16. Juli 1873 in der Hauptsache für erledigt und fügt lediglich den Wunsch bei, daß auch für diejenigen Etablissements, denen bis jetzt eine selbstständige Rechnungsstellung nicht zustand, eine solche eingerichtet werde.

Die Mittheilungen über die Veranlassung und die Einleitungen zu der auf den 11. Januar 1874 nach Paris einberufenen Münzkonferenz sind geeignet, die früher bei verwandten Veranlassungen geäußerten Bemerkungen in lebhafte Erinnerung zu bringen, daß der Abschluß solcher Konventionen die Gefahr in sich berge, entweder die freie Willensbethätigung des gesetzgebenden Körpers zu hemmen oder bei Behandlung derselben in der Ratifikationsinstanz einen Gegensatz zwischen dieser und der Exekutive hervortreten zu lassen, der im Interesse der Autorität der Staatsgewalten, sowie einer zuträglichen Erledigung der in Frage liegenden Materie besser vermieden worden wäre. Wenn es auch nicht immer angeht, daß der Bundesrath sich vor der Fixirung seines eigenen Standpunktes auf dem üblichen formellen Wege Kenntniß von den Anschauungen der gesetzgebenden Rätthe über die obschwebende Frage verschafft, so beweisen gerade die sachbezüglichen Vorgänge in der französischen Nationalversammlung, daß dies auch bei uns in üblicher parlamentarischer Form möglich gewesen wäre, und in Fällen, in denen die Gelegenheit zu einer solchen Rekognoscirung nicht eben so nahe gelegen wäre, dürfte immerhin die Zuratheziehung von Experten vor Festsetzung so wichtiger Instruktionen unter jedem Gesichtspunkte rathsam erscheinen. In sachlicher Beziehung findet sich die Kommission übrigens um so weniger zu einer Bemerkung ver-

anlaßt, als das in einer Supplementar-Konvention bestehende Resultat der Konferenz demnächst den Rätthen zur Ratifikation wird vorgelegt werden.

Was die Wiederaufnahme der Prägungen vollwichtiger Münzen (zu 9 Zehnthellen fein) anbetrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß die Gründe, die den Beschluß über Sistirung der Goldprägung hervorriefen (Berathung des Voranschlags pro 1872) fort dauern und daß dabei überhaupt nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden sind. Nichtsdestoweniger glaubt die Kommission die Ansicht aussprechen zu sollen, daß die Vornahme von Prägungen, sei es in Gold oder Silber, worüber nach den jeweiligen Konjunkturen und den Bestimmungen der ergänzten Konvention zu entscheiden sein wird, nicht mehr allzulange auf sich warten lassen sollten, auch wenn sie mit nicht unerheblichen Unkosten verbunden sein werden. Es liegt in der Pflicht jeder entwickelten Nation, zur Unterhaltung der Edelmetallzirkulation beizutragen und die hiefür anzuwendenden Kosten rechtfertigen sich eben so wohl als die viel beträchtlicheren Opfer, die zur Erleichterung des Verkehrs in andern Verwaltungszweigen gebracht werden und die bei ungeordnetem oder leidendem Zustande der Zirkulation einen Theil ihres Werths einbüßen würden. Die Schweiz sollte sich aber noch durch andere Gründe zur Beschleunigung dieser Maßregeln veranlaßt sehen. Als Theilnehmer an einer großen internationalen Münzkonvention liegt ihr die moralische Verpflichtung ob, an die Edelmetallzirkulation dieser großen Vereinigung ihren Beitrag zu leisten und nicht blos an den von dem andern Kontrahenten auf ihre alleinigen Unkosten unterhaltenen Vorrath zu zehren, wenn sie nicht Gefahr laufen will, ihre gleichberechtigte Stellung beanstandet zu sehen. Die für die Erfüllung dieser Pflicht aufzuwendenden Kosten sollten um so weniger als Grund weiterer Verzögerung geltend gemacht werden, als sie vollständig aus dem Münzreservofond gedeckt werden können, der die Höhe von Fr. 683,482. 29 erreicht hat und zu andern Zwecken niemals verwendet werden darf. Eine baldige Verwendung dieses Fonds zu diesem Zwecke dürfte aus verschiedenen Gesichtspunkten rathsam erscheinen.

Die Staatsrechnung pro 1873 hat auf der Verwaltungsrechnung einen Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 729,842. 90. Dagegen auf der Generalrechnung einen Vermögensrückschlag von Fr. 2,367,163. 82 ergeben, womit also eine Verminderung des Staatsvermögens von Fr. 1,643,320. 92 eingetreten ist. Da das Ergebniß eines einzelnen Rechnungsjahres nicht geeignet ist, einen richtigen Einblick in die Staatsökonomie des Landes zu gewähren, so ergänzen wir dieses Resultat zunächst durch dasjenige der dem Rechnungsjahre vorangegangenen 9 Jahre, indem wir zugleich die Ergebnisse der letzten 10 Jahre zusammenziehen:

		Mehrbetrag der			
		Einnahmen.		Ausgaben.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1864	Vorschlag der Ver- waltungsrechnung .	263,183	39	—	—
1865	Rückschlag der Ver- waltungsrechnung .	—	—	228,475	67
1866	Rückschlag der Ver- waltungsrechnung .	—	—	1,449,211	48
1867	Vorschlag der Ver- waltungsrechnung .	208,971	51	—	—
1868	Vorschlag der Ver- waltungsrechnung .	1,019,052	92	—	—
1869	Vorschlag der Ver- waltungsrechnung .	304,894	36	—	—
1870	Rückschlag der Ver- waltungsrechnung .	—	—	8,998,630	19
1871	Vorschlag der Ver- waltungsrechnung .	2,731,337	70	—	—
1872	Vorschlag der Ver- waltungsrechnung .	2,082,668	86	—	—
1873	Vorschlag der Ver- waltungsrechnung .	729,842	90	—	—
		7,339,951	64	10,676,317	34

Generalrechnung.

	Ausserordentliche Ausgaben.		Vermögens- Vermehrung.		Vermögens- Verminderung.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1864	—	—	508,260	59	—	—	
1865	—	—	—	—	830,887	23	
1866	—	—	—	—	1,243,593	59	
1867	4,418,046	26	—	—	2,574,273	31	
1868	3,093,999	01	—	—	770,294	38	
1869	1,360,077	12	2,411,165	12	—	—	
1870	1,023,010	62	—	—	10,596,136	57	
1871	2,364,832	—	—	—	158,248	68	
1872	3,251,869	20	—	—	541,313	62	
1873	3,152,388	—	—	—	1,646,320	92	
		18,664,222	21	2,919,425	71	18,361,068	40

Insofern nun die in diesen Rechnungen als „außerordentliche“ bezeichneten Ausgaben dem mit diesem Prädicat zu verbindenden Begriff wirklich entsprechen, d. h. wenn sie durch Umstände hervorgerufen worden sind, welche außer dem normalen Verlauf der Ereignisse auf den Gebieten der Staatsverwaltung liegen und in ähnlicher Weise nach menschlicher Erfahrung nur in sehr langen Perioden wiederkehren, so trüge dieses Gesamtergebniß wenn auch nicht das Gepräge des Zufriedenstellenden, doch auch nicht dasjenige des Beunruhigenden. Allein wenn wir die Zweckbestimmung dieser von einem Rückschlag von mehr als 15 Millionen begleiteten Ausgaben in's Auge fassen, so ergibt sich, daß die Charakterisirung derselben als „außerordentlicher“ unberechtigt ist, daß sie vielmehr in den Rahmen der ordentlichen Administration gehören, daß sie auch nicht durch lange Intervalle getrennt oder isolirt dastehen, sondern vielmehr in ziemlich regulärem Zeitverlauf auf einander folgen und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft nicht geringere Ausgaben zu verwandten Zwecken nachfolgen werden. Umänderungen des Bewaffnungssystems sind in allen Staaten in nichts weniger als langen Perioden auf einander gefolgt, und gesetzt auch, die Fortschritte der Technik in dieser Richtung seien für einige Zeit als erschöpft zu betrachten, so werden, nachdem die Wirksamkeit der Angriffs- und Zerstörungsmittel so bedeutend gesteigert worden ist, in ganz normaler Weise neue Vorkehrungen und Hilfsmittel zur Erhöhung der Intensivität des Widerstandes und der Vertheidigung in Vorschlag kommen.

Wenn aber auch in den bisherigen Kategorien sogenannter außerordentlicher Ausgaben eine etwaige Reduktion einträte, so würden dafür andere an deren Stelle treten. Es wird daher wohlgethan sein, sich nicht länger zu verhehlen, daß man sich in einer Täuschung wiegte, als man die Ausgaben für Umänderung und Ergänzung der Waffenvorräthe, wofür man innerhalb weniger Jahre 20 Millionen dekretirte als „außerordentliche“, d. h. zu verwandten Zwecken binnen langer Zeit nicht wiederkehrende, taxirte, und es deßwegen für zulässig hielt, sie aus dem Stammvermögen zu bestreiten.

Die Form, in welcher die Kredite für Umänderungen in Ergänzung der Heeresbewaffnung bewilligt worden sind, läßt in manchen Beziehungen zu wünschen übrig. Für Einführung gezogener Feld- und Positionsgeschütze wurde am 19. Juli 1866 ein Kredit von Fr. 1.474.480 eröffnet mit dem Beifügen, daß derselbe wenn nöthig auf die nächsten Jahre übertragen werden könne, jedoch ohne jede Bemerkung darüber, daß derselbe durch Anleihen gedeckt werden solle. Für die Einführung der Hinterladungsge-

wehre wurde am 20. Juli gl. J. der erforderliche Kredit ertheilt, ohne irgend eine Bemerkung über die Höhe oder die Quellen der Deckung desselben. Für den gleichen Zweck ist am 19. Christmonat 1866 in eben so vager Weise „der nöthige Kredit“ ertheilt worden, und erst am 21. gl. Mts. wurde beschlossen, zur Bestreitung der Kosten der Bewaffnung und zur Wiederherstellung des Baarbestandes der eidgenössischen Staatskasse nach Art. 40 der Bundesverfassung (Bereithaltung eines doppelten Geldkontingentes in Baar) ein Anleihen von 12 Millionen Franken aufzunehmen, ohne daß angegeben worden wäre, wie viel von dieser Summe für den einen oder den andern Zweck bestimmt sei, eine Ungewißheit, die sich gegenwärtig in noch weitern Grenzen bewegt, da die letztere Vorschrift außer Kraft getreten ist. Eben so wenig ist bei Eröffnung des Kredites von Fr. 2,707,900 (am 21. Juli 1871) irgend etwas Näheres angegeben über die Deckungsmittel. Die Vollmachten zum Abschluß eines Anleihens, welche die Bundesversammlung am 16. Juli 1870 und 22. Dezember gl. J. ertheilte, erwähnen Nichts von einer Zweckbestimmung desselben für Umänderung und Ergänzung der Heeresbewaffnung, und eben so wenig ist dies der Fall in dem Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes vom 3. Februar 1871. Es fehlt also an einem speziellen Beschluß, daß der für die Truppenaufgebote vom Jahr 1870 und 1871 nicht verwendete Theil des Anleihens von 15 Millionen für Umänderung und Ergänzung der Bewaffnung bestimmt werden dürfe. In dieser formell nie genehmigten Annahme allein konnte aber Veranlassung gefunden werden, die Ausgaben für die Bewaffnung anstatt in die Verwaltungsrechnung nur in die Generalrechnung aufzunehmen, sie also mit andern Worten aus dem Courrentverkehr in den Kapitalverkehr zu verweisen. (Vergl. Art. 69—71 der Organisation der Finanzverwaltung vom 31. Dezember 1871.) Nachdem nun diese große Operation nahezu beendet ist, dürfte es immerhin am Platze sein, daß über die Ausführung derselben der Bundesversammlung ein Schlußbericht vorgelegt werde, der sowohl über die technisch-militärische als die finanzielle Seite derselben das gehörige Licht verbreitet.

II. Zollwesen.

Zur Zeit der Publikation des schweizerischen Zollgesetzes führte nur eine einzige Eisenbahn aus dem Ausland in die Schweiz, und weitaus der größte Theil der zur Einfuhr bestimmten und daher der Verzollung unterliegenden Waaren wurden auf Landfuhrwerken verschiedenster Art, theilweise auch auf Schiffen eingeführt. Scither

hat sich die Zahl der in die Schweiz führenden Eisenbahnen bedeutend vermehrt und ist noch fortwährend in der Zunahme begriffen, so daß mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß binnen wenigen Jahren der durch den regulären Handel vermittelte Waarenverkehr ausschließlich durch die Eisenbahnen vermittelt werden wird. Diese Umgestaltung der Kommunikationsmittel hat auch eine Umwälzung in der Wahl der Bezugsquellen und der Art des Bezugs der Waaren zur Folge gehabt. Die größere Entfernung des Bezugsortes fällt wenig mehr in's Gewicht, da bei dem in den Nachbarstaaten herrschenden System der Konkurrenztarife (Differenztarif oder Staffeltarif) die größere Distanz häufig keine höhere Fracht bedingt; dagegen muß dem Bezug größerer Quantitäten wegen der damit verbundenen Frachtbegünstigung vor derjenigen in kleinern Posten jederzeit der Vorzug gegeben werden. Unter allen Umständen ist die Möglichkeit der Konkurrenz anderer Transportmittel und damit auch die des Schmuggels für den eigentlichen Handelsverkehr ausgeschlossen; denn sobald man sich die dazu erforderlichen Mittel, z. B. Unterbrechung des Eisenbahntransportes, Umladung und weitere Vermittlung des Transportes durch Kommissionäre und Schleichhändler vergegenwärtigt, so wird man sich sofort überzeugen, daß unter der Herrschaft der gegenwärtigen mäßigen Zollansätze in dem durch den regulären Handel vermittelten Waarenverkehr sich Niemand versucht fühlen wird, Zollübertretungen zu begehen, weil er dabei seine Rechnung nicht fände, und daß aus dem gleichen Grunde eine Organisation des Schleichhandels, wie solche an den Grenzen aller Länder mit hohen Zöllen bestehen, und ohne welche erhebliche Einschwärmungen überhaupt nicht möglich sind, der schweizerischen Zollverwaltung gegenüber nicht aufkommen kann. Anders verhält es sich, wo größere Konsumtionsplätze (wie z. B. Genf und Basel) von ihrem geographischen, agrikolen und lokalkommerziellen Rayon durch die Grenze getrennt sind, und wo daher die Zolllinie einen Verkehr ganz anderer Art durchschneidet, der seiner speziellen Natur gemäß allerdings täglich neue Versuchen zum Schmuggel erweckt. Wo dagegen auf beiden Seiten der Grenzlinie verwandte agrikole Verhältnisse herrschen, fällt dieser Anreiz weg, und es bestätigen auch die Erfahrung und das Zeugniß der mit dem diesfälligen Grenz- und Lokalverkehr genau vertrauten Personen, daß in solchen Gegenden von einem Schleichhandel nach der Schweiz nicht mehr die Rede sein kann und theilweise auch vor der Entwicklung des Eisenbahnnetzes nicht die Rede war. An der Hand dieser Betrachtungen ist schon in früheren Kommissionalberathungen die Frage erörtert worden, ob nicht in Folge dieser totalen Umgestaltung des Transportwesens längs einem nicht unbeträchtlichen

Theil unserer Grenzlinie das bisherige System des Grenzschutzes bedeutend vereinfacht und auf wohlfeilern Fuß organisirt werden könnte. Gegenwärtig werden dafür nahezu Fr. 400,000 ausgelegt, was ungefähr den vierten Theil der gesammten Spese von Fr. 1,600,000 ausmacht. Die Höhe dieser durchaus unproduktiven Ausgabe, welche 12⁰/₁₀₀ des Bruttoertrages erreicht, oder mit andern Worten die Steuerpflichtigen nöthigt, auf je Fr. 100 Steuer Fr. 12 Spesen zuzulegen, bildet ohnehin ein Moment des Bedauerns für die volkswirtschaftliche Beurtheilung dieser Kategorie von Steuern, und es ist sehr zu wünschen, daß bei der bevorstehenden Reform der Zollgesetzgebung durch Vereinfachung des ganzen Systems und durch Vermeidung hoher Tarife in der ganzen Manipulation der Zollerhebung auf Verminderung der Spesen Bedacht genommen werde. Da nun aber die Revision des Zolltarifs und die in Folge derselben zu gewärtigenden Reformen laut dem Geschäftsberichte wegen der in gewissen Handelsverträgen eingegangenen Beschränkung der freien Hand noch mehrere Jahre auf sich warten lassen wird, so sieht sich die Kommission zu dem Antrage veranlaßt:

„Es sei der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, ob
 „nicht in Folge der Entwicklung des internationalen Eisen-
 „bahnnetzes und der dadurch bewirkten Concentrirung des
 „Waarenimports längs eines Theiles der Zolllinie Verein-
 „fachungen und Ersparnisse in der Organisation des Grenz-
 „schutzes zulässig seien.“

VI. Geschäftskreis des Eisenbahn- und Handels- departements.

I. Eisenbahnwesen.

Ausgestaltung des Eisenbahnrechtes.

Durch das neue Eisenbahngesetz vom 23. December 1872, welches in seinem ganzen Umfange mit dem 1. April 1873 in Kraft trat, wurde für das schweizerische Eisenbahnwesen eine neue Aera geschaffen. Mit Befriedigung entnehmen wir dem Geschäftsberichte

des Bundesrathes, daß er der Einführung und Vollziehung dieses wichtigen Gesetzes seine volle Aufmerksamkeit schenkte.

Schon durch Verordnung vom 20. Februar 1873 wurden über die erforderlichen Nachweise bei Gesuchen um Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen, sowie über die vor und nach dem Bau konzedirter Eisenbahnen einzureichenden Pläne und Dokumente Vorschriften erlassen. Wenn eine Vereinfachung dieser Vorschriften, welche laut dem bundesrätlichen Berichte von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, auf Grund der gesammelten Erfahrungen ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Verordnung sich als möglich erweist, so zweifeln wir nicht daran, daß der Bundesrath den geäußerten Wünschen Rechnung tragen werde.

Durch das unterm 14. August 1873 vom Eisenbahn- und Handelsdepartement erlassene, vom Bundesrathe unterm 19. gl. Mts. genehmigte Regulativ erhielt jene Verordnung eine weitere Ausführung. Laut demselben hat die Baugesellschaft nach Ablauf der 30tägigen Frist zur Einsprache gegen die Abtretungspflicht (Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850) von den eingelangten Einsprachen und Begehren Kenntniß zu nehmen und, wenn in Folge gütlicher Verständigung mit denjenigen, die Einspruch erhoben, Aenderungen im Trace nothwendig geworden, welche neue oder modifizierte Abtretungen bedingen, nochmalige Auflage der Pläne für die betreffende Strecke für 30 Tage anzuordnen. Wenn nach dieser Rektifikation der Pläne die Baugesellschaft dieselben nebst den übrigen in der Verordnung vom 20. Februar 1873 vorgeschriebenen Vorlagen laut Art. 4 des Regulativs dem Eisenbahn- und Handelsdepartemente einzusenden hat, so versteht es sich von selbst, daß die Einsendung nicht in ungebührlicher Weise verzögert werden darf. Es ist offenbar ein Uebelstand, wenn, wie es selbst seit Erlaß des Regulativs vorgekommen, nach Verfluß von vielen Monaten nach Ablauf der ersten 30tägigen Frist die Pläne dem Eisenbahn- und Handelsdepartemente noch nicht eingereicht sind, so daß die Expropriationen nicht begonnen werden können, während inzwischen die Expropriation im Verfügungsrechte über die Abtretungsobjekte eingestellt sind (Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten).

Wenn der Bundesrath in seinem Berichte bemerkt, daß bei Behandlung von Finanzausweisen für Eisenbahnunternehmungen seit 1852 ein außerordentlich verschiedenartiges Verfahren beobachtet worden sei, und daß er in den Fall kommen werde, in dieser Beziehung soweit möglich feste Normen aufzustellen, so ist dieses Vorhaben seither bereits realisirt worden, indem der Bundesrath durch

Beschluß vom 11. Mai abhin die Grundlagen für die Genehmigung solcher Finanzausweise festgestellt hat. Laut diesem Beschlusse ist in der Regel der Nachweis über die Beschaffung des gesammten Anlagekapitals binnen der in der Konzession für Einreichung der finanziellen Vorlagen bestimmten Frist beizubringen. Wird das Unternehmen von einer Aktiengesellschaft ausgeführt, so hat sie, insofern nicht die Totalsumme durch Aktien oder diesen gleichkommende Werthe gedeckt wird, den über die Aktienzeichnung hinaus restirenden Betrag auszuweisen durch bindende Zusicherungen von Gemeinwesen, Gesellschaften oder Privaten, denselben spätestens auf den Zeitpunkt der Verwendung des Aktienkapitals in effektivem Gelde beschaffen zu wollen. Wird in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse das Anlagekapital inner der Frist, welche die Konzession zur Einreichung der finanziellen Vorlagen ansetzt, nicht seinem vollen Betrage nach genügend nachgewiesen, so wird der Bundesrath nach Prüfung der gesammten Sachlage entscheiden, ob der Gesellschaft zur Beibringung der ausstehenden Summe, welche jedoch nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des Ganzen betragen darf, eine zweite Frist gewährt werden könne. Dieser Bewilligung vorgängig ist aber zur Sicherung der Einhaltung der Bauzeit, beziehungsweise der ununterbrochenen Fortsetzung der Arbeiten, eine Kaution von 5% des noch nicht gedeckten Kapitalbetrages zu stellen. — Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Bundesrath zu einer eventuellen Verlängerung der in der Konzession für Beibringung des finanziellen Ausweises von der Bundesversammlung festgesetzten Frist kompetent sei. Wir glaubten jedoch hievon Umgang nehmen zu sollen, da, abgesehen davon, daß der erwähnte Beschluß außer das Berichtsjahr fällt, die Prüfung und Genehmigung des Finanzausweises Sache des Bundesrathes ist, und es sich nicht läugnen läßt, daß Verhältnisse eintreten können, welche ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist für Erbringung des Finanzausweises bezüglich eines Theiles des Baukapitals rechtfertigen.

Es gereicht uns auch zur Befriedigung, aus dem Geschäftsberichte zu erschen, daß die Entwürfe zu den zwei in Art. 38 des Eisenbahngesetzes in Aussicht genommenen Gesetzen über die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und der Spedition auf Eisenbahnen oder auf andern vom Bunde konzedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten, sowie über die Verbindlichkeiten der genannten Transportanstalten zum Schadenersatz für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen in der nächsten Junisitzung zur Vorlage an die Räthe gelangen werden.

Nach Art. 30 des Eisenbahngesetzes ist jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet, den Anschluß anderer schweizerischer Eisenbahn-

unternehmungen an die ihrige zu gestatten; soweit dabei die Mitbenutzung bestehender Bahnhofanlagen und Bahnstrecken erforderlich wird, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten, welche in Ermanglung einer Verständigung unter den Betheiligten vom Bundesgerichte bestimmt wird. Es dürfte gerechtfertigt sein, daß in weiterer Ausführung dieser Bestimmung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen die Entschädigungsausmittlung zu erfolgen hätte, z. B. darüber, ob hiebei die Zahl der Linien oder aber die Zahl der das gemeinschaftliche Tracé benützenden Wagenachsen maßgebend in Betracht falle, da durch Aufstellung daheriger allgemeiner Grundsätze nicht nur für den urtheilenden Richter eine maßgebende Norm statuiert, sondern in den meisten Fällen das Zustandekommen einer gütlichen Verständigung zwischen den Betheiligten in erheblicher Weise erleichtert würde.

Administrative Kontrolle.

Wir entnehmen dem Geschäftsberichte, daß der Bundesrath an die Verwaltungen der im Betriebe stehenden Eisenbahnunternehmungen Einladungen erließ, ihm die sämtlichen in Kraft befindlichen Tarife behufs deren Prüfung vorzulegen; auf dem Eisenbahn- und Handelsdepartemente eingezogene Erkundigungen stellten heraus, daß sämtliche Tarife eingereicht wurden, daß es aber dem Departemente bis jetzt nicht möglich gewesen sei, deren Prüfung vollständig durchzuführen. Wir zweifeln nicht daran, daß das Departement der Angelegenheit die der Wichtigkeit der Sache entsprechende Aufmerksamkeit schenken, im Laufe des gegenwärtigen Jahres die genaue Prüfung der Tarife durchführen und sorgfältig darüber wachen werde, daß den Vorschriften des Art. 35 des Eisenbahngesetzes, namentlich der Ziffern 3 und 4 desselben, überall nachgelebt werde.

Diese Gesetzesbestimmung läßt es auch begreiflich erscheinen, daß der Durchführung des voriges Jahr angenommenen Postulates, wodurch der Bundesrath eingeladen wurde, „bei Genehmigung der Fahrtenpläne und der Tarife eine Verständigung mit den Bahngesellschaften in dem Sinne anzustreben, daß bei industriellen Centren die Arbeiter bis auf eine bestimmte Entfernung zu einer thunlichst ermäßigten Taxe hin- und zurückbefördert werden“, erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, da die Eisenbahnverwaltungen sich auf den Grundsatz berufen können, daß Niemanden ein Vorzug in irgend welcher Form eingeräumt werden darf, welcher nicht unter gleichen Umständen Allen gestattet wird.

In die seit Erlaß des neuen Eisenbahngesetzes vom Bunde erteilten Konzessionen wurde die Bestimmung aufgenommen, daß

Arme, welche als solche durch Zeugniß zuständiger Behörde sich für die Fahrt legitimiren, zur Hälfte der Personentaxe zu befördern, daß auf Anordnung eidgenössischer oder kantonaler Polizeistellen auch Arrestanten mit der Eisenbahn zu spediren, und daß durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement hierüber die nähern Bestimmungen aufzustellen seien. Wir erwarten, daß der Bundesrath ein bezügliches Reglement erlassen werde, welches selbstverständlich auch auf schon früher konzedirte Eisenbahnunternehmungen Anwendung zu finden hat.

Nach Art. 9 des Eisenbahngesetzes ist den Beamten und Angestellten der Eisenbahnen und anderer vom Bunde konzedirter oder von ihm selbst betriebener Transportanstalten wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben. Der Bundesrath hebt in seinem Berichte mit Recht hervor, welch' große, fast unüberwindliche Schwierigkeiten der rigurosen Durchführung dieser Gesetzesvorschrift sich entgegenstellen. Uns scheint, daß diese nicht zu strikte interpretirt werden sollte, und daß der Hauptzweck derselben — Vermeidung ungesunder Ausnutzung der Arbeiter — erreicht würde, wenn dafür gesorgt wäre, daß jedem daherigen Beamten oder Angestellten mindestens entweder der dritte Theil sämmtlicher Sonntage des Jahres oder eine entsprechende Anzahl Werktage freigegeben würde.

Der Bundesrath beabsichtigt, für Anfertigung der Rechnungen über die gesammten Kosten der Anlage der Bahnen und deren Einrichtung zum Betriebe die durch Art. 18 des Eisenbahngesetzes vorgesehenen Formularien aufzustellen und dieselben auch auf die bereits im Betriebe stehenden Unternehmungen, soweit diese mit ihren Rechnungen im Rückstande sind, anzuwenden. Obschon dem Postulate vom 24. Juli 1869, betreffend Feststellung des Anlagekapitals der schweizerischen Eisenbahnen, mit Rücksicht anf spätere Beschlüsse der Rätthe keine Folge gegeben wurde, so müssen wir dennoch dem Bundesrathe für dessen Vorgehen unsere volle Billigung aussprechen. Es liegt auf der Hand, daß die genaue Feststellung des Baukapitales bei sämmtlichen Eisenbahnunternehmungen unerläßlich ist nicht nur wegen des dem Bunde zustehenden Rückkaufsrechtes, sondern auch behufs richtiger Ausmittlung der jeweiligen Betriebsergebnisse.

Ein großer Uebelstand wurde seit Jahren vielfach darin gefunden, daß bei den meisten Eisenbahnen den Schnellzügen keine Wagen dritter Klasse beigegeben werden. Dadurch werden nicht nur die zahlreichen Reisenden dritter Klasse gezwungen, die Taxen zweiter Klasse zu bezahlen, sondern es findet in Folge davon nicht selten eine Ueberfüllung der Wagen zweiter Klasse statt, so daß

Reisende, welche in dieser Klasse zu fahren gewohnt sind, Belästigungen ausgesetzt sich befinden. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden, und es dürfte dieses um so eher möglich sein, als die meisten Konzessionen Bestimmungen enthalten, welche die Gesellschaften verpflichten, allen Personenzügen eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen beizugeben. Die Mehrheit Ihrer Kommission erlaubt sich daher, Ihnen folgendes Postulat zur Annahme zu empfehlen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage, ob nicht „sämtliche schweizerische Eisenbahnverwaltungen anzuhalten seien, auch den Schnellzügen Wagen dritter Klasse „beizugeben, zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.“

II. Handelswesen.

Hinsichtlich der Abtheilung Handelswesen, welche auf den 1. August 1873 vom Zolldepartemente abgelöst und dem Eisenbahndepartemente zugeschrieben wurde, sehen wir uns zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

VII Geschäftskreis des Post- und Telegraphen- departements.

I. Postwesen.

Das Jahr 1873 war für diesen Verwaltungszweig mit schwierigen Verhältnissen verbunden. Der Preisaufschlag aller Sachen hat bedeutende Ausgabenvermehrungen nach sich gezogen, so namentlich bei den Gehältern der Beamten und Bediensteten (Fr. 1,206,511), bei den Transportkosten (Fr. 692,228), bei dem Postmaterial (Fr. 303,944) u. s. w.

Der Reinertrag ist daher nur auf Fr. 844,838. 78 gestiegen, welche unter die Kantone vertheilt worden sind. Der Ausfall von

Fr. 641,722. 14 ist den bis Ende 1872 vorhandenen Rückständen beigelegt worden, wonach das eventuelle Gesamtguthaben der Kantone an Rückständen auf Fr. 2,291,012. 39 sich stellt.

Folgendes sind die Theile des Postberichtes, welche die Aufmerksamkeit der Kommission in besonderm Maße auf sich gezogen haben.

A. Personal.

2. Lehrlinge und Aspiranten.

Die Verordnung vom 23. April 1869 über die Bildung und Verwendung von Postaspiranten ist durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 revidirt worden. Die Altersgrenze ist ausgedehnt und die Taggelder sind erheblich erhöht worden, woraus eine Ausgabenvermehrung von Fr. 50,000 entstanden ist. Die Zahl der Bewerber hat sich bedeutend vermehrt; es konnten 121 Lehrlinge aufgenommen werden, gegenüber von bloß 44 im Jahr 1872. Dagegen wurden 1873 weniger Fähigkeitszeugnisse (Patente) ausgetheilt als im Vorjahre (56 gegen 76). Die Gesamtzahl der verfügbaren patentirten Aspiranten betrug 84 am 31. Dezember 1872; auf 31. Dezember 1873 waren nur noch 43. Es ist am Platze, einer regelmäßigen Rekrutirung des Postpersonals besondere Sorgfalt zuzuwenden, denn der Mangel an fähigen Beamten hat sich noch in der letzten Zeit in mehreren Postkreisen erheblich fühlbar gemacht.

3. Geschäftsführung und Disciplin.

Den 16. Juli 1873 hat die Bundesversammlung ein Postulat in folgender Fassung angenommen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die den Poststellen angewiesenen Lokale (Postbüreaux, Ablagen etc.) der Zahl der Bevölkerung, dem Geschäftsumfang und der Dienstbequemlichkeit entsprechen.“

Die Verwaltung zeigt an, daß sie eine besondere Inspektion aller Postdienstlokale angeordnet habe, daß aber die Kreispostdirektionen wegen ihrer zahlreichen Geschäfte diese Aufgabe noch nicht ganz erfüllen konnten. Einige Detailmaßregeln sind indessen getroffen worden.

Wir empfehlen dem Postdepartement, darüber zu wachen, daß diesem Postulate, welches übrigens fortwährende Anwendung findet, beförderlich und in vollem Maße Genüge geleistet werde.

Unter gleichem Datum hat die Bundesversammlung ein anderes Postulat angenommen, welches lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, für jede Poststelle (Büreaux und Ablagen) die Aufstellung eines genauen und detaillirten Tableau für ihren Dienst und die davon abhängigen Dienstzweige (Zustellung in die Wohnung, Briefträger, Landpostboten etc.) zu verlangen, welches Tableau an allen dabei interessirten Oertlichkeiten in wirksamer und permanenter Weise zu veröffentlichen ist.“

In Vollziehung dieses Postulats ertheilte das Postdepartement den Kreispostdirektionen, unterm 23. August 1873, die nöthigen Weisungen und übermittelte denselben gleichzeitig ein sehr gut ausgearbeitetes Muster für die Dienstübersichten. Nichtsdestoweniger hatten mehrere Direktionen zur Zeit als die Kommission versammelt war (11.—16. Mai 1874) den erwähnten Instruktionen noch keine Folge gegeben, und drei derselben hatten den von ihnen diesfalls verlangten Bericht noch nicht erstattet. Diese Verspätungen und dieses Stillschweigen sind vom Standpunkte einer guten Verwaltung aus sehr bedenklich. Die Kommission hat sich überzeugen können, daß auch für andere Geschäfte im Verkehr der Kreispostdirektionen mit der Centralverwaltung nicht die wünschbare Beschleunigung und Regelmäßigkeit herrscht; sie sieht sich daher veranlaßt, das Postdepartement einzuladen, in der Vollziehung der von ihm zu ertheilenden Befehle mehr Beschleunigung und Genauigkeit zu fordern.

Das Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 schreibt vor, daß den Bahnbeamten und Angestellten wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben sei. Diese Maßregel ist durch Verordnung vom 9. Januar 1874 auf die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt worden, ist aber in der praktischen Durchführung großen Schwierigkeiten begegnet. Da diese Angelegenheit in dem das Eisenbahndepartement betreffenden Theile unseres Berichts behandelt wird, so werden wir hier bei derselben nicht verweilen. Dagegen ist es unserer Ansicht nach angemessen, sich hier mit einem andern Punkte der erwähnten Verordnung zu befassen, nämlich mit der Reduktion der Dienststunden an Sonn- und Festtagen auf bloß 4 (wovon so viel möglich 2 Vormittags und zwei Nachmittags). Diese Reduktion ist, nach Art. 5 der Verordnung, auf die Postbüreaux, die kleinern Telegraphenbüreaux und die Postablagen anwendbar.

Die fragliche Verordnung gehört zwar dem Geschäftsjahr 1874 an, allein es bestehen zwei Gründe, um sich mit derselben hier zu beschäftigen; vorerst der Umstand, daß der Bundesrath selbst dieselbe in seinem Bericht erwähnt, sodann die Thatsache, daß die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Beschränkung des Sonntagsdienstes zu zahlreichen Beschwerden von Seite des Publikums so-

wohl als von Seite mehrerer Kantonalregierungen (Bern, Zürich, Schwyz, Appenzell A. Rh.) geführt hat.

Die Bestrebung, den Beamten und Angestellten der großen öffentlichen Verwaltungen an den Sonntagen diejenige Freiheit und Ruhe zu gewähren, welche die einfachen Privatpersonen genießen, entspringt einem löblichen Gefühl; anderseits muß man aber in einem Lande, wo die Gesetze nicht durch einen übertriebenen Puritanismus diktiert werden, auch den Bedürfnissen und Anforderungen einer gewissen Klasse des Publikums Rechnung tragen, welches an Sonntagen mehr als an Werktagen reist und korrespondirt, indem dieselbe nur an erstern Tagen frei ist. Die Uebelstände einer Dienstaufhebung, welche vielleicht in Betreff der Vertragung der Briefpostgegenstände und Fahrpoststücke unbedeutend sind, machen sich im Gegentheil sehr fühlbar, wenn es sich um die Beförderung der Reisenden und die telegraphische Korrespondenz handelt. Die Kommission ist daher in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß der Bundesrath, angesichts der ihm zugekommenen Reklamationen gut thäte, seine Verordnung vom 9. Januar 1874 zu revidiren und namentlich den Telegraphendienst an Sonn- und Festtagen auf den alten Fuß zurückzuführen.

B. Gehalte und Provisionen.

Den 20. Juli 1872 hat die Bundesversammlung folgendes Postulat gestellt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage zu prüfen, wie das unter einem Theil der Beamten und Angestellten der Postverwaltung bestehende Institut einer gegenseitigen Hilfskasse verallgemeinert und durch Bundesbeiträge angemessen unterstützt werden könnte.“

Die Verwaltung zeigt an, daß die Mehrzahl der Postbeamten und Bediensteten des Kreises Bellenz, sowie eine ziemlich beträchtliche Anzahl Telegraphenbeamter dem Verbande beigetreten sind; daß im Fernern der Bund eine Subvention von Fr. 10,000 bewilligt habe, welche ohne Zweifel auch in Zukunft aufrechterhalten werde, so daß die Verwaltung das Postulat als erledigt betrachte.

Die Kommission theilt diese Ansicht nicht vollkommen. Nach dem Bericht der gegenseitigen Hilfskasse pro 1873 zählte der Verein auf 31. Dezember bloß 1907 Mitglieder (allerdings ohne Hinzurechnung der neu aufgenommenen Mitglieder aus dem Postkreis Bellenz und aus der Telegraphenverwaltung). Die Zahl der Postbeamten und Bediensteten betrug nun auf 31. Dezember 1873 (siehe Geschäftsbericht Seite 13) 4724
diejenige des Telegraphenpersonals (Geschäftsbericht Seite 63) 1327

zusammen 6051

Daraus geht hervor, daß auf 31. Dezember 1873 kaum ein Dritttheil der Beamten und Angestellten der beiden Verwaltungen dem Vereine angehörte.

Dieses Postulat muß demnach neuerdings dem Postdepartement zur Beherzigung empfohlen werden, und die Kommission wünscht, daß im nächstkünftigen Jahresberichte angegeben werde: 1) die Zahl der dem Verbands angehorenden Mitglieder, gegenübergestellt der Zahl der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, für welche der Amtsgehalt nicht eine bloße Nebeneinnahme bildet; 2) der Stand des Kapitals der Hilfskasse; 3) die für Unterstützungen verausgabte Summe.

C. Interne und internationale Posttaxen.

4. Allgemeiner Postkongress.

Letztes Jahr sollte in Bern unter dem Präsidium des Vorstehers des Postdepartements und auf Anregung der kaiserlich deutschen Reichsregierung ein Kongreß stattfinden, zu welchem alle europäischen Staaten, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika und Egypten eingeladen waren und welcher bezweckte, mehrere postalische Fragen von allgemeinem Interesse zu berathen und auf dem Vertragswege zu lösen. Dieser Kongreß wurde auf den 15. September 1874 verschoben. Der Vertragsentwurf, dessen hauptsächliche Punkte im Geschäftsbericht (Seite 15) angegeben sind, veranlaßt die Kommission zu einer Bemerkung.

Es betrifft dieselbe die zwei letzterwähnten Punkte des Entwurfes, nämlich:

c. Aufstellung des Grundsatzes, daß jede Verwaltung das Porto und die Gebühren, welche in ihrem Gebiete erhoben werden, ungetheilt bezieht, und

d. Annahme des Prinzips der Transitfreiheit für geschlossene Briefpakete und für einzelne Briefpostgegenstände, folglich Aufhebung aller und jeder Abrechnung über den internationalen Briefpostverkehr.

Die Kommission hat sich gefragt, welche Folgen für die Schweiz aus der Annahme dieser beiden Grundsätze entstehen würden, und sie hat konstatiert, daß im letzten Jahre die schweizerische Postverwaltung an andere Staaten für transitirende Pakete und Gegenstände bezahlt hat Fr. 150,658. 06. Dagegen hat sie von den andern Staaten bezogen bloß Fr. 7556. 09, demnach Ausfall für die Schweiz Fr. 143,101. 97.

Bei der gegenwärtigen Sachlage würde die Schweiz daher einen großen Vortheil in der Annahme der Vorschläge finden, welche dem Kongreß von Seite der deutschen Reichsregierung vorgelegt werden. Aber diese Lage muß sich wesentlich ändern. Die Eröffnung der Gotthardbahn, die mehr oder weniger gewisse Durchbohrung des Simplon, die wahrscheinliche Einrichtung von Nachtzügen werden unausweichlich den Transit der Briefpakete über die Schweiz in sehr hohem Maße vermehren, und was heute ein wahrhafter Gewinn wäre, könnte in wenigen Jahren in einen sehr fühlbaren Verlust sich umwandeln.

Die Kommission glaubt daher, dem Bundesrathe empfehlen zu sollen, die vorliegende Frage gründlich zu prüfen, bevor er sich auf den von Deutschland vorgeschlagenen Weg begibt.

Die Kommission zweifelt übrigens nicht daran, daß der Bundesrath die nöthigen Anordnungen treffen werde, um die die Schweiz bei Anlaß des Postkongresses besuchenden Gäste würdig zu empfangen.

F. Kurswesen.

1. Allgemeines. Der Geschäftsbericht hebt die allgemeine Erhöhung der Entschädigungen für Transportleistungen hervor und gibt die Maßregeln an, welche durch die Verwaltung in Folge der Reklamationen der Postpferdhalter getroffen werden mußten, um die meisten Verträge in einer für letztere günstigen Weise zu erneuern. Die Behandlung solcher Angelegenheiten ist eine der delikatesten der ganzen Verwaltung. Während langer Zeit haben sich übergangene Submissenten über ein gewisses Bevorzugungssystem (favoritisme), welches nach ihrer Behauptung bei dem Departement Platz gegriffen hätte, beklagt. Man behauptete, daß die Vergebung von Postführungen vom Belieben eines oder zweier Beamten abhing etc. etc. Die Kommission hat mit Vergnügen vernommen, daß das Postdepartement im letzten Jahre es sich hat angelegen sein lassen, die Ausschreibungen mit ernstlichen Garantien zu umgeben, und daß namentlich gegenwärtig keine Kursleistung vergeben wird, ohne daß der Kreispostdirektor den Beamten des Kursbureau assistirt. Im Weiteren hat sich die Kommission durch die Aufklärungen, welche sie über verschiedene Punkte sich hat geben lassen, überzeugen können, daß jede Angelegenheit betreffend die Vergebung von Kursleistungen zum Gegenstand einer ernstlichen Prüfung gemacht wird. Sie kann auch die Verwaltung nur dazu ermuntern, den eingeschlagenen Weg festzuhalten, welcher die

Möglichkeit von einigermaßen glaubwürdigen Anschuldigungen und Klagen ausschließt.

Um den durch die Erhöhung der Transportkosten und der Ausgaben für Postmaterial entstandenen Mehrausgaben genügen zu können, hat die Verwaltung seit dem 1. Juli 1873 die Passagier-taxen erhöht, einerseits durch Einführung des metrischen Systems in der Berechnung derselben, anderseits durch die Erhöhung der früher reduzierten Lokaltaxe auf die gesetzliche Normaltaxe von 65 Rp. per Stunde oder 14 Rp. per Kilometer.

Diese Taxausgleichung war sehr billig an und für sich; stoßende Ungleichheiten, welche auf keinem ernstlichen Grunde beruhten, waren allerdings nach und nach entstanden. Die Taxen waren in dem einen Postkreise nur zu 40 oder 45 Rp. per Stunde, in einem andern dagegen gleichmäßig zu 65 Rp. berechnet worden.

Diesem Zustande mußte abgeholfen werden; aber das Publikum der bis dahin begünstigten Gegenden hat die Maßregel nicht mit Befriedigung aufgenommen, und scheint noch heute mit derselben sich nicht befreunden zu können.

Diese Unzufriedenheit hat wie es scheint auch in einer weniger starken Vermehrung der Reisendenzahl Ausdruck gefunden. In letzterer Beziehung hat sich die Kommission, indem sie die Maßregel im Grunde billigte, gefragt, ob es für die Verwaltung nicht vortheilhaft wäre, eine gleichmäßige und etwas weniger hohe Taxe, dagegen eine größere Reisendenzahl zu haben. Die meisten Postwagen bei Lokalkursen bleiben in gewöhnlichen Zeiten leer; daraus erklären sich die enormen Verluste, welche die Verwaltung auf allen kleinen Kursen erleidet und welche bis 90 und 95 % erreichen. Bei Ermäßigung der Taxen würde die Bevölkerung wahrscheinlich die Transportmittel, welche der Bund ihr zu so großen Kosten verschafft, mehr als bisher benutzen.

Zur Unterstützung des hievor Gesagten mögen folgende Zahlen dienen:

Einnahmen von Reisenden pro 1873, verglichen mit 1872.

Monate, während welcher die alten Taxen noch bestanden.

Zahl der Passagiere, nach den Stundenpäsen.			Monate des Jahres.	Einnahmen an Passagier- und Uebergewichtstaxen, nach den Monatsrechnungen.					
1872.	1873.	Unterschied.		1872.		1873.		Unterschied.	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
83,376	96,028	+ 12,652	Januar	152,049	68	173,281	34	+ 21,231	66
79,857	87,984	+ 8,127	Februar	144,477	57	158,590	62	+ 14,113	05
86,212	107,142	+ 20,930	März	162,040	39	210,746	56	+ 48,706	17
97,953	110,308	+ 12,355	April	191,698	01	214,864	47	+ 23,166	46
106,355	112,576	+ 6,221	Mai	212,702	17	234,003	15	+ 21,300	98
109,175	116,525	+ 7,350	Juni	241,810	82	288,744	13	+ 46,933	31
562,928	630,563	+ 67,635		1,104,878	64	1,280,230	27	+ 175,451	63

Monate, während welcher die einheitliche Taxe angenommen wurde.

Zahl der Passagiere, nach den Stundenpassen.			Monate des Jahres	Einnahmen von Passagier- und Uebergewichtstaxen nach den Monatsrechnungen.					
1872.	1873.	Unterschied.		1872.		1873.		Unterschied.	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
157,669	160,992	+ 3,323	Juli	420,838	22	492,507	55	+ 71,669	33
166,388	181,115	+ 14,727	August	508,168	99	618,056	14	+ 109,887	15
149,974	151,356	+ 1,382	September	425,466	71	473,530	89	+ 48,064	18
125,744	134,391	+ 8,647	Oktober	299,247	50	327,965	08	+ 28,717	58
109,418	111,935	+ 2,517	November	216,923	09	304,716	27	+ 87,793	18
97,341	93,003	- 4,338	Dezember	212,933	16	203,984	80	- 8,948	36
806,534	832,792	+ 30,596		2,083,577	67	2,420,760	73	+ 346,131	42
		- 4,338						- 8,948	36
	Vermehrung	26,258				Vermehrung		337,183	06

Aus der Vergleichung der beiden obigen Tabellen ergibt sich, daß, wenn einerseits die normale Vermehrung der Einnahmen infolge der Erhöhung der Passagiertaxen sich fast verdoppelt hat (Fr. 337,183 gegenüber 175,451), anderseits die normale Vermehrung der Reisendenzahl in einem mehr als die Hälfte weniger starken Verhältniß (26,258 statt 67,635) sich ergeben hat, was um so bezeichnender ist, als während der Monate Juli, August und September und selbst Oktober der Verkehr der Fremden wegen bedeutend größer ist. Nach der im Geschäftsbericht enthaltenen vergleichenden Tabelle der hauptsächlichen Alpen- und Touristenkurse (Seite 34 und 35) beträgt die Vermehrung der betreffenden Reisenden, gegenüber 1872, 17,504 (241,199 im Jahr 1873 gegen 223,695 im Jahr 1872), was die Vermehrung des Verkehrs der einheimischen Bevölkerung während des zweiten Halbjahrs auf einen sehr geringen Betrag reduziert. — Der Monat Dezember, während welchem kein Fremdenverkehr stattfindet, bietet sogar gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres eine Verminderung der Passagiere und der daherigen Einnahmen.

Es scheint uns auch im Geschäftsbericht ein Irrthum zu bestehen, wenn derselbe die, gegenüber 1872, Fr. 512,634. 09 betragende Vermehrung der Kurseinnahmen zum großen Theile der Taxenerhöhung zuschreibt. Die erste der obigen Tabellen beweist im Gegentheil, daß während der ersten sechs Monate die Einnahmen in natürlichem Wege um Fr. 175,451. 63 sich vermehrt haben, und daß die übrige Vermehrung von Fr. 347,182. 46 zum guten Theile auf Rechnung der 26,258 Reisenden zu setzen ist, um welche der Verkehr während der letzten sechs Monate, namentlich auf den Alpenkursen, wo bereits früher die Maximaltaxe erhoben wurde, zugenommen hat.

Aus Vorstehendem will die Kommission nicht den Schluß ziehen, daß die von der Postverwaltung ergriffene Maßregel dem Ertrage des Kursdienstes eher schaden als nützen werde, aber sie findet es angemessen, auf diese Frage die Aufmerksamkeit des Bundesrathes zu lenken, mit der Einladung an denselben, die Wirkungen der erwähnten Maßregel einer Prüfung zu unterwerfen und über das Ergebnis im nächsten Geschäftsberichte oder vielleicht in dem Berichte, welcher der Bundesversammlung nächstens, in Beantwortung des Postulats betreffend die Wirkungen des seit 1. Januar 1870 in Kraft bestehenden Fahrposttarifs erstattet werden soll, sich auszusprechen.

2. Postkurse im Veltlin. Die Kommission konstatiert mit Befriedigung die Verbesserung dieses Dienstes mit Hinsicht auf den Ertrag. Sie hofft, daß die dem neuen Vertrage mit den ita-

lienischen Postmeistern zu Grunde liegende Bedingung, d. h. die Fortdauer der durch die italienische Regierung gewährleisteten Subvention von Fr. 10,000 betreffenden Orts angenommen und daß folglich dieser Dienst endlich ertragsfähig werde.

E. Finanzielle Ergebnisse.

V. Ausgaben.

5. **Gebaulichkeiten.** Diese Ausgabenrubrik erzeugt eine Vermehrung von Fr. 39,794. 51, und man kann für das laufende Jahr eine noch größere Mehrausgabe voraussehen. Die wachsenden Bedürfnisse des Verkehrs, namentlich in den großen Bevölkerungs- und Verkehrscentren rechtfertigen diese Zunahme; indessen veranlaßt dieser Abschnitt die Kommission zu folgenden Bemerkungen:

Die Verwaltung hat in den Miethverträgen betreffend die Postbureaux nicht immer eine glückliche Hand gehabt. Es haben für die Bundeskasse nachtheilige Verhandlungen stattgefunden, und der Bund mußte manchmal unter das kaudinische Joch gewisser Unternehmer sich beugen, wollte er die Postlokale nicht in kurzer Frist sich wieder entzogen sehen, oder jedenfalls auf Lokale, welche für das Publikum und die Verwaltung die nöthige Bequemlichkeit bieten verzichten.

Solche mißliche Alternativen müssen so viel möglich vermieden werden durch Ergreifung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln. So hat sich der Bund in den für die Erbauung und Vermietung der Postgebäude in Zürich abgeschlossenen Verträge das Recht vorbehalten, diese Gebäude jederzeit gegen Bezahlung voraus festgesetzter Preise zurückzukaufen. Wir wollen nicht untersuchen, ob diese in das Jahr 1872 fallenden Verträge an und für sich günstig für den Bund sind und ob die neuen Posthäuser in Zürich wirklich demjenigen entsprechen, was man hätte wünschen können. Aber die Klausel des jederzeit freistehenden Rückkaufes scheint uns zu denjenigen Vorsichtsmaßregeln zu gehören, welche der Postverwaltung zu empfehlen sind.

Zwar erlauben nicht alle kantonalen Gesetzgebungen Vorbehalte und Bedingungen dieser Art. Die Kommission beschränkt sich daher darauf, dem Bundesrath in allgemeiner Weise zu empfehlen, beim Abschluß neuer Miethverträge alle mit den Gesetzgebungen der Kantone vereinbaren Vorsichtsmaßregeln und Garantien in Anwendung zu bringen.

6. **Postmaterial.** Es wird darüber geklagt, daß dieses Material nicht überall besorgt wird, wie zu wünschen wäre. In

ziemlich vielen Ortschaften fehlen die nöthigen Schuppen und Remisen; die Wagen bleiben Tag und Nacht, und oft Monate lang im Freien, und werden durch Wind und Wetter erheblich beschädigt. Das Postdepartement wird gut thun, den Kreispostdirektoren sehr strenge Weisungen zu ertheilen und da, wo es nothwendig erscheint, den Postpferdhaltern die Pflicht aufzuerlegen, das ihnen anvertraute Postmaterial gehörig zu remisiren.

7. Werthzeichen. Die Kommission hat konstatiert, daß dieser Dienstzweig namentlich durch die Errichtung einer Controleurstelle (Bundesbeschluß vom 29. Juli 1873, XI., 272) verbessert worden ist. Die Fabrikation ist für den Augenblick in richtigem Verhältniß mit den Erfordernissen des Verbrauchs, und es wird sogar an der Bildung einer Reserve für unvorhergesehene Fälle gearbeitet. Die durch Postulat der Bundesversammlung vom 20. Juli 1872 verlangten Francocouverts von größerem Formate konnten seit dem Monat März 1874 dem Verkaufe übergeben werden. Dieselben scheinen bis jetzt durch das Publikum bei Weitem nicht so geschätzt zu werden, wie die Couverts des ursprünglichen Formats, was übrigens für die Bundeskasse nur vortheilhaft ist, weil die Fabrikation dieser letztern weniger kostet (30 Rp. per 100 gegenüber 35 per 100). Immerhin leisten die neuen Couverts gute Dienste. Es erscheint angemessen, dem Controleur zu empfehlen, die Qualität des gelieferten Papiers aufmerksamer zu untersuchen, namentlich für die Francomarken, welche wegen des ungenügenden Materials zuweilen sehr schlecht erstellt sind.

Der in den Fabrikationsgebäuden durch die Kommission vorgenommene Augenschein hat sehr ernstliche Befürchtungen für die Zukunft erweckt. Die Maschinen und Magazine befinden sich in zwei Gebäuden mit Riegmauern (in der Nähe der Aare, unter dem Bundesrathhaus und zunächst der Telegraphenwerkstätte). Diese Gebäude bieten gegen Feuersbrunst oder Einbruch keine Sicherheit. Bei einem Unglücksfalle könnten diese zum guten Theile aus Holz erstellten Gebäude nicht geschützt werden, und die ganze Fabrikation würde eine lange mißliche Unterbrechung erleiden, bei welcher die Verwaltung in die Unmöglichkeit versetzt würde, den Bedürfnissen des Publikums zu genügen.

Die Kommission hat eine ziemlich reichhaltige Korrespondenz eingesehen, welche im Laufe des letzten Jahres zwischen dem Vorsteher des Postdepartements und dem Eigenthümer der Fabrik gewechselt wurde. Wir glauben folgende Thatsachen zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen zu sollen:

Die Fabrikation der Werthzeichen geschieht gegenwärtig gemäß einem unterm 1. Mai 1872 zwischen dem Bundesrathe und

Herrn A. Escher für die Dauer von 8 Jahren abgeschlossenen und vom 1. Januar 1873 an in Kraft getretenen Vertrag. Das Material, nämlich das mit dem Wasserzeichen des eidgenössischen Kreuzes für die Marken und mit demjenigen der Taube für die Couverts versehene Papier wird durch die Verwaltung dem Fabrikanten geliefert, welcher eine entsprechende Anzahl Marken und Couverts zu verabfolgen hat. Da es aber nothwendigerweise Abfälle oder Ausschuß gibt, so hat das Postdepartement im Laufe des letzten Jahres die Nothwendigkeit eingesehen, eine ernstliche Controlle einzuführen, welche es ermöglicht, vom Fabrikanten den genauen Gegenwerth, sei es in Couverts und Marken, sei es in Abfällen oder Ausschuß, zu verlangen. Durch eine merkwürdige Auslassung erwähnte nun der Vertrag Nichts in dieser Beziehung, und Hr. Escher hat sich während gewisser Zeit geweigert, die Controlle anzuerkennen und den Preis der Blätter zu vergüten, welche er nicht unter der Form von fertigen Werthzeichen, von Abfällen und Ausschuß darzustellen vermochte.

Die Angelegenheit ist seither in dem durch die Verwaltung vertretenen Sinne geordnet worden: aber diese letztere hat vergeblich eine den Bemerkungen der Geschäftsprüfungskommission pro 1872 entsprechende Abänderung des Vertrags vorgeschlagen, nach welcher der Bund die Lieferung der Werkstätten und Maschinen übernommen hätte und wodurch die Möglichkeit geboten worden wäre, die Fabrikation in sicherere Lokale zu verlegen und die Regelmäßigkeit der Lieferungen in jeder Beziehung zu wahren.

Nachdem Herr Escher sich hinter seinen Vertrag verschanzt, blieb die Angelegenheit auf sich beruhen. Die Kommission hat sich indessen die Frage gestellt, ob selbst vom rechtlichen Gesichtspunkte aus der Konzessionsinhaber nicht gezwungen werden konnte, seine Werkstätten in Gebäude unterzubringen, welche gegen Feuers- und Einbruchsgefahr mehr Sicherheit bieten, und ob derselbe nicht wenigstens dem Civilrechte gemäß für den Schaden verantwortlich zu machen wäre, welchen so mangelhafte Einrichtungen der Verwaltung bringen konnten.

Die fragliche Fabrikation scheint uns übrigens in Regie vortheilhafter betrieben werden zu können, als durch Vertragsverhältniß (à forfait). Die Frage dürfte für den Augenblick, wo der Vertrag vom 1. Mai 1872 auf die eine oder andere Weise aufhören wird, untersucht werden.

Im Sinne der obigen Bemerkungen schlägt die Kommission folgendes Postulat vor:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu passender Zeit
 „zu untersuchen, ob es nicht vortheilhaft für die Postver-
 „waltung wäre, die Fabrikation der Werthzeichen in Regie
 „zu übernehmen, sowie bis zum Erlöschen des Vertrages
 „vom 1. Mai 1872 die nöthigen Maßregeln zu treffen, um
 „den regelmäßigen Gang dieses Dienstes mit Rücksicht auf
 „die Sicherheit der Lokale und die fortwährende Regel-
 „mäßigkeit der Lieferungen zu sichern.“

II. Telegraphenwesen.

Der Geschäftsbericht konstatirt, daß zum ersten Male seit dem Jahr 1855 die Einnahmen der Telegraphenverwaltung unter den Ausgaben derselben stehen. Die hauptsächlichsten Ursachen hievon sind: Die Erhöhung der Besoldungen, sowie der Entschädigung für die Lehrlinge, die allgemeine Preiserhöhung für die Arbeiten, das Material und die Miethen, die Vermehrung der Zahl der wenig eintragenden, kleinen Bureaux, endlich die Ermäßigung der Taxen im Verkehr mit Deutschland, welche statt 1 Fr. bloß noch 50 Rp. per Depesche für die Schweiz abwerfen.

Das Departement beschäftigt sich mit der Prüfung der Maßregeln, durch welche neuen Defiziten begegnet werden kann. Das Resultat dieser Untersuchung ist abzuwarten; aber a priori denkt die Kommission, man solle eine Vermehrung der Einnahmen weder in der Erhöhung der internen Depeschentaxen, noch (im Gegensatz zu der Ansicht der ständeräthlichen Budgetkommission pro 1874) in einer zu großen Beschränkung der Errichtung neuer Bureaux suchen, deren Zahl sich fortan nicht beträchtlich vermehren dürfte.

Unter'm 19. Juli 1872 (Bundesblatt 1872, Band II, Seite 988) hat die Bundesversammlung ein Postulat angenommen, mit der Einladung an den Bundesrath, so viel als möglich auf allen Eisenbahnstationen, besonders auf den Kreuzungsstationen, Telegraphenbureaux errichten zu lassen. Diesem Postulat ist zum großen Theile Genüge geleistet worden. Alle Kreuzungsstationen besitzen gegenwärtig ein Telegraphenbureau, und im Reglement über die Eisen-

bahnsignale ist folgende Bestimmung enthalten: „Jede Station muß mit einem Telegraphenbureau versehen sein, sowohl für die Korrespondenz, als für dienstliche Signale.“ (Geschäftsbericht Seite 98.)

Ein anderes Postulat, vom 20. Juli 1872 (A. S. X, Seite 938, Ziff. 10), ladet den Bundesrath ein, Maßregeln zu ergreifen für eine möglichste Beschleunigung der Depeschenbeförderung. In großen Büreaux häuft sich der Verkehr oft in einem solchen Maße an, daß die Depeschen zuweilen bei 3 Stunden vor ihrer Uebermittlung liegen bleiben und daß sie sogar der Post übergeben werden, um schneller an ihre Bestimmung zu gelangen. Der Kosten wegen kann man nicht daran denken, alle größern Büreaux durch neue Dräthe in direkte Verbindung zu setzen, aber die Verwaltung untersucht gegenwärtig ein System, welches erlauben würde, auf dem nämlichen Drathe gleichzeitig mehrere Depeschen zu befördern. Diesem Postulat ist demnach innert der Grenzen der Möglichkeit entsprochen worden.

Der Theil des Berichtes, betreffend das internationale Bureau der Telegraphenverwaltungen, gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.

Der Bericht des Bundesgerichts über seine Geschäftsführung im Jahr 1872 gibt uns zu keinen Bemerkungen Anlaß, und wir beantragen Ihnen daher, demselben Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Bern, den 23. Mai 1874.

Die Mitglieder der Kommission:

Jules Roguin.

Numa Droz.

Dr. J. J. Sulzer.

A. Kopp.

Chr. Sahli.

K. J. Hoffmann.

G. Ringier.

Zusammenstellung der Anträge der Kommission.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Departement des Innern.

1. Der Bundesrath ist eingeladen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um möglichst rasch die Herstellung der Einheit in Maß und Gewicht herbeizuführen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise vorzugehen sei, um die Frage der baulichen Erweiterung der für das Polytechnikum und den Bundessitz erforderlichen Räumlichkeiten zum Abschlusse zu bringen.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen zu treffen, um das Departement des Innern mit Bezug auf die Handhabung der Viehgesundheitspolizei zweckentsprechender, als bis dahin, zu organisiren.

Finanz- und Zolldepartement.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß von dem Mittel der Uebertragungen (virements) gegenüber den Budgetansätzen kein Gebrauch gemacht werde.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob die Sorge für eine energische Landesvertheidigung es nicht nothwendig erscheinen lasse, daß nachdem die Bestimmung des Art. 40 der frühern Bundesverfassung über Bereithaltung einer Kriegskasse außer Kraft getreten, durch die Gesetzgebung geeignete Vorschriften für diesen Zweck aufzustellen seien und hierüber der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht in Folge der Entwicklung des internationalen Eisenbahnetzes und der dadurch bewirkten Concentrirung des Waarenimports längs eines Theiles der Zolllinie Vereinfachungen und Ersparnisse in der Organisation des Grenzschatzes zulässig seien.

Eisenbahn- und Handelsdepartement.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage, ob nicht sämtliche schweizerische Eisenbahnverwaltungen anzuhalten seien, auch den Schnellzügen Wagen dritter Klasse beizugeben, zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Post- und Telegraphendepartement.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, zu passender Zeit zu untersuchen, ob es nicht vortheilhaft für die Postverwaltung wäre, die Fabrikation der Werthzeichen in Regie zu übernehmen, sowie bis zum Erlöschen des Vertrages vom 1. Mai 1872 die nöthigen Maßregeln zu treffen, um den regelmäßigen Gang dieses Dienstes mit Rücksicht auf die Sicherheit der Lokale und die fortwährende Regelmäßigkeit der Lieferungen zu sichern.

9. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1873 die Genehmigung ertheilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.

10. Die Geschäftsführung des Bundesgerichts im Jahr 1873 wird genehmigt.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichts im Jahr 1873, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.
(Vom 23. Mai 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1874
Date	
Data	
Seite	759-811
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 162

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.